

Einschreiben

Baurekursgericht des Kantons Zürich
Sihlstrasse 38
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 30. Juni 2023

Rekurs

Sehr geehrte Damen und Herren Baurekursrichterinnen und Baurekursrichter
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

- 1. Lobby für Uetikon**, 8707 Uetikon am See,
- 2. Roland Mühlebach**, Kleindorfstrasse 14B, 8707 Uetikon am See,
- 3. Richard Blättler**, Seestrasse 146, 8707 Uetikon am See,
- 4. Nicole Pfister**, Seestrasse 146, 8707 Uetikon am See,
- 5. Mirjam Pfister**, Alte Landstrasse 145, 8707 Uetikon am See,
- 6. Marcel Babazadeh**, Höschgasse 64, 8008 Zürich,
- 7. Sophie Kraye**, Höschgasse 64, 8008 Zürich,
- 8. Ursina Hartmann**, Kleindorfstrasse 40, 8707 Uetikon am See,
- 9. Andreas Natsch**, Kleindorfstrasse 40, 8707 Uetikon am See,
- 10. Marco Bähler**, Kleindorfstrasse 105, 8707 Uetikon am See,
- 11. Valentin Peer**, Alte Bergstrasse 7, 8707 Uetikon am See,
- 12. Suzanne Naef Thalmann**, Sennhüttenstrasse 6, 8707 Uetikon am See,
Rekurrierende,

alle vertreten durch RAin lic.iur. Seraina Schneider und/oder RA Martin Looser,
ettlersuter Rechtsanwälte, Klausstrasse 43, Postfach 3062, 8034 Zürich,

gegen

Adrian Suter
RA lic. iur.
suter@ettlersuter.ch

Adrian Strütt
RA Dr. iur.
struett@ettlersuter.ch

Martin Looser
RA
looser@ettlersuter.ch

Seraina Schneider
RAin lic. iur.
schneider@ettlersuter.ch

Silvan Keller
RA MLaw
keller@ettlersuter.ch

Alexander Lueger
RA MLaw
lueger@ettlersuter.ch

Peter Ettler
RA Dr. iur.
Konsulent

Klausstrasse 43
Postfach 3062
8034 Zürich

T +41 43 377 66 88
F +41 43 377 66 89
www.ettlersuter.ch
info@ettlersuter.ch

Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL,
Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich,

Rekursgegner,

sowie

1. **Baukommission Uetikon am See**, Bergstrasse 90, Postfach, 8707
Uetikon am See,
2. **Kanton Zürich**, Baudirektion, Generalsekretariat, Leitstelle für
Baubewilligungen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich,

Vorinstanzen,

betreffend

**Projektänderung Altlastensanierung Seegrund: Materialschüttung im
Seegebiet inklusive wasserrechtliche Konzession sowie Verlängerung der
wasserrechtlichen Konzession für die temporäre Sperrfläche**

erheben wir namens und im Auftrag der Rekurrierenden

Rekurs

gegen den Beschluss der Baukommission Uetikon am See vom 22. Mai 2023 so-
wie die Gesamtverfügung des Kantons Zürich, Leitstelle für Baubewilligungen,
vom 11. April 2023 und stellen folgende

Rechtsbegehren:

1. Es sei die Nichtigkeit des Beschlusses der Baukommission
Uetikon am See vom 22. Mai 2023 sowie der Gesamtverfü-
gung des Kantons Zürich, Leitstelle für Baubewilligungen,
vom 11. April 2023 festzustellen.
2. Eventualiter seien der Beschluss der Baukommission
Uetikon am See vom 22. Mai 2023 sowie die Gesamtverfü-
gung des Kantons Zürich, Leitstelle für Baubewilligungen,
vom 11. April 2023 aufzuheben und es sei die Projektände-
rung Altlastensanierung Seegrund nicht zu bewilligen.
3. Subeventualiter sei der Beschluss der Baukommission
Uetikon am See vom 22. Mai 2023 sowie die Gesamtverfü-
gung des Kantons Zürich, Leitstelle für Baubewilligungen,
vom 11. April 2023 aufzuheben und die Sache sei zur

Neubeurteilung an die jeweils zuständigen Stellen zurückzuweisen.

4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Rekursgegners.

Im Weiteren stellen wir folgenden

Verfahrens Antrag:

Es sei ein Augenschein samt Referentenaudienz durchzuführen.

Begründung:

I. Formelles

1. Die unterzeichnenden Rechtsanwälte sind gehörig bevollmächtigt.

- BO:**
- Vollmacht Verein Lobby für Uetikon *Beilage 1a*
 - Vollmacht Roland Mühlebach *Beilage 1b*
 - Vollmacht Richard Blaettler und Nicole Pfister *Beilage 1c*
 - Vollmacht Mirjam Pfister *Beilage 1d*
 - Vollmacht Marcel Babazadeh und Sophie Krayser *Beilage 1e*
 - Vollmacht Ursina Hartmann *Beilage 1f*
 - Vollmacht Andreas Natsch *Beilage 1g*
 - Vollmacht Marco Bähler *Beilage 1h*
 - Vollmacht Valentin Peer *Beilage 1i*
 - Vollmacht Suzanne Naef Thalmann *Beilage 1j*

2. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zur Behandlung des vorliegenden Rekurses gegen den angefochtenen Beschluss der Baukommission Uetikon am See samt Gesamtverfügung der Leitstelle für Baubewilligungen ergibt sich aus § 19b Abs. 3 VRG i.V.m. § 329 Abs. 1 PBG.

- BO:**
- Protokollauszug Baukommission Uetikon am See, 4. Sitzung vom Montag, 22. Mai 2023 *Beilage 2*
 - Baudirektion, Gesamtverfügung BVV 21-0482_P1 / UVP 0723-1 vom 11. April 2023 *Beilage 3*

3. Der angefochtene Beschluss samt Gesamtverfügung wurde den Rekurrierenden am Freitag, 2. Juni 2023, bzw. am Samstag, 3. Juni 2023, zugestellt. Mit der heutigen Postaufgabe des Rekurses ist die 30-tägige Rekursfrist (vgl. § 22 Abs. 1 VRG) für alle Rekurrierenden gewahrt.
4. Die Legitimation der Rekurrierenden zur Rekuserhebung wird weiter hinten, im Rahmen der Begründung des Eventualbegehrens (Ziff. 3.1), dargelegt.
5. Dem vorliegenden Rekurs kommt aufschiebende Wirkung hinsichtlich der streitgegenständlichen Projektänderung zu (vgl. § 339 PBG, § 25 VRG).

II. Materielles

1. Das Wichtigste in Kürze

6. Am Seegrund vor dem Areal der ehemaligen Chemischen Fabrik Uetikon am See sind stark mit Schwermetallen belastete Ablagerungen vorhanden. Aufgrund der grossen Gefährdung für das Schutzgut Oberflächengewässer (Trinkwasserreservoir) wurde der Standort als sanierungsbedürftig klassiert.
7. Mit rechtskräftiger Gesamtverfügung vom 17. Mai 2021 genehmigte das AWEL das ursprüngliche Sanierungsprojekt der ARGE Marti Uetikon, welches die Dekontamination des gesamten Perimeters mit sehr hohen Belastungen vorsah.
8. Aufgrund neuer Erkenntnisse verfügte das AWEL im Februar 2022 eine Änderung der Altlastensanierung. Anstelle einer vollständigen Dekontamination soll nun im ufernahen Bereich eine Sicherung der Altlast durch eine Materialschüttung erfolgen. Das geänderte Sanierungsprojekt wurde mit Gesamtverfügung vom 11. April 2023 genehmigt und es wurde die für die Schüttung erforderlichen Bewilligung (Konzession) erteilt.
9. Mit dem vorliegenden Rekurs rügen die Rekurrenten sowohl verfahrensrechtliche als auch materiellrechtliche Mängel der Projektänderung. In

materieller Hinsicht stellen sie sich auf den Standpunkt, dass der Sachverhalt unvollständig und fehlerhaft ermittelt und das massgebliche Bundesrecht in mehrfacher Hinsicht falsch angewandt wurde. Dabei berufen sich die Rekurrenten namentlich auf ihre durch die Verfassung und die EMRK garantierten Grundrechte.

2. Zur Begründung des Hauptbegehrens: Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses samt Gesamtverfügung infolge sachlicher und koordinationsrechtlicher Unzuständigkeit der Baukommission Uetikon am See sowie Anwendung des falschen Verfahrens

2.1 Verfahrensrechtliche Ausgangslage

10. Mit rechtskräftiger Gesamtverfügung BVV 21-0482 der Baudirektion des Kantons Zürich, Leitstelle für Baubewilligungen, vom 17. Mai 2021 wurde im Rahmen eines baurechtlichen Bewilligungsverfahrens das Projekt «Altlastensanierung Seegrund mit Teilabbruch Gebäude und befristeter Baustelleninstallation» genehmigt und die erforderlichen kantonalen Bewilligungen erteilt.

BO: • Baudirektion, Gesamtverfügung BVV 21-0482 vom 17. Mai 2021 *Beilage 4*

11. In altlastenrechtlicher Hinsicht beruht die kantonale Beurteilung auf der Verfügung des AWEL vom 12. Februar 2020. Darin beurteilte das AWEL die Variante «B» gemäss genehmigter Variantenstudie vom 6. Januar 2020 als verhältnismässige Sanierungsmassnahme. Die Variante «B» sah vor, den gesamten sanierungsbedürftigen Perimeter (Bereiche mit belasteten Ablagerungen über den 10-fachen PEC-Werten) zu dekontaminieren, wobei die Dekontamination in der sog. Kernzone mittels einer Absaugpumpe von einem Arbeitsponton aus hätte erfolgen sollen. Entsprechend war als Sanierungsziel die Dekontamination der Bereiche mit Konzentrationswerte > 10-fachen PEC-Wert festgelegt worden, wobei die Dringlichkeit der Sanierung als hoch bezeichnet worden war (zum Materiellen vgl. nachfolgend Ziff. 3.2.3 und Ziff. 3.2.4).

BO: • Baudirektion, Gesamtverfügung BVV 21-0482 vom 17. Mai 2021 *Beilage 4*

• AWEL, Verfügung vom 12. Februar 2020 *Beilage 5*

12. Mit Verfügung vom 28. Januar 2022 nahm das AWEL aufgrund neuer Erkenntnisse eine Neu Beurteilung der Altlastensituation vor und bezeichnete die Variante «G» gemäss genehmigter ergänzender Variantenstudie vom 23. November 2021 neu als die optimale Sanierungsvariante. Die Variante «G» sieht für den Sektor B (Uferzone) anstelle einer Dekontamination eine Schüttung im Sinne einer Sicherung vor. Entsprechend passte das AWEL in der Verfügung vom 28. Januar 2022 das Sanierungsziel dahingehend an, dass die nicht dekontaminierten Bereiche durch Einbringen einer langfristig stabilen Aufschüttung zu sichern sind (zum Materiellen vgl. nachfolgend Ziff. 3.2.8).
- BO:** • AWEL, Verfügung vom 28. Januar 2022 *Beilage 6*
13. Mit amtlicher Publikation vom 27. Januar 2023 machte die Gemeinde Uetikon am See die «Projektänderung Seegrundsanierung im Baubewilligungsverfahren inkl. wasserrechtlicher Konzession WWG § 75 mit Umweltverträglichkeitsprüfung, 1. öffentliche Auflage (Seestrasse 94b)» öffentlich bekannt. Die Baugesuchsunterlagen samt Konzessionsgesuch und Umweltverträglichkeitsbericht lagen während 30 Tagen, vom 27. Januar 2023 bis 26. Februar 2023, öffentlich auf (Ziff. II). Gemäss amtlicher Publikation konnte während der Auflagefrist die Zustellung des baurechtlichen Entscheids verlangt sowie Einsprache gegen das Konzessionsgesuch erhoben werden (Ziff. III und IV).
- BO:** • Amtliche Publikation vom 27. Januar 2023 *Beilage 7*
(1. öffentliche Auflage)
14. Mit Beschluss vom 22. Mai 2023 erteilte die Baukommission im Sinne der Erwägungen «die baurechtliche Bewilligung für die rubrizierte 1. Projektänderung» unter Bedingungen und Auflagen. Kantonalrechtlicher Bestandteil dieser baurechtlichen Bewilligung bildet die Gesamtverfügung BVV 21-0482_P1 / UVPV 0723-1 der Baudirektion des Kantons Zürich, Leitstelle für Baubewilligungen, vom 11. April 2023. Die kantonale Gesamtverfügung beinhaltet namentlich die Erteilung der wasserrechtlichen Konzession für die Materialschüttung sowie die Genehmigung des geänderten Sanierungsprojekts (geänderte Sanierungsverfügung).
- BO:** • Protokollauszug Baukommission Uetikon am See, *Beilage 2*
4. Sitzung vom Montag, 22. Mai 2023
- Baudirektion, Gesamtverfügung BVV 21-0482_P1 / *Beilage 3*
UVP 0723-1 vom 11. April 2023

15. Mit amtlicher Publikation vom 9. Juni 2023 machte die Gemeinde Uetikon am See die «2. öffentliche Auflage, Projektänderung Seegrundsanierung im Baubewilligungsverfahren inkl. wasserrechtlicher Konzession WWG § 75 mit Umweltverträglichkeitsprüfung» bekannt. Die 2. öffentliche Auflage im Sinne von Art. 20 UVPV dauert vom 9. Juni 2023 bis 9. Juli 2023 (Ziff. III). Gemäss amtlicher Publikation kann gegen den Beschluss der Baukommission resp. gegen die Gesamtverfügung der Baudirektion innert einer Frist von 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Rekurs erhoben werden, vorausgesetzt, es wurde bereits gestützt auf die Publikation des Baugesuchs (1. öffentliche Auflage) um Zustellung des Entscheids ersucht (Ziff. III und IV).

BO: • Amtliche Publikation vom 9. Juni 2023
(2. öffentliche Auflage)

Beilage 8

2.2 Massgebliche Rechtsgrundlagen

16. Gemäss § 318 PBG entscheidet die örtliche Baubehörde über Baugesuche, soweit durch Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Verordnung regelt auch die Koordination bei Bauvorhaben, für die mehrere Bewilligungen verschiedener Instanzen erforderlich sind, sowie die Einzelheiten des Verfahrens (§ 319 Abs. 2 PBG).
17. Gemäss § 7 Abs. 1 der Bauverfahrensverordnung (BVV) bedürfen die im Anhang genannten Vorhaben *neben oder anstelle* der baurechtlichen Bewilligung der örtlichen Baubehörde der Beurteilung (Bewilligung, Konzession oder Genehmigung) anderer, namentlich kantonaler Stellen. Zu den im Anhang aufgeführten Vorhaben gehören namentlich bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers sowie dessen Nutzung (Anhang Ziff. 1.6.2 und 1.6.3). *Vorbehalten* bleiben indes in jedem Fall die *besonderen Bestimmungen des Wasser- und Strassenrechts über das Verfahren und die Zuständigkeiten* (§ 7 Abs. 2 BVV). § 9 lit. b BVV bezeichnet sodann bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, die im *massgeblichen Verfahren zuständige Behörde* als für die Koordination verantwortliche Stelle. Diese sorgt bei Vorhaben, die durch mehrere Stellen zu prüfen sind, für die ausreichende formelle und materielle Koordination der Beurteilungen, für widerspruchsfreie Entscheide und für einheitliche Rechtsmittelbelehrungen (§ 8 Abs. 1 BVV).

18. Gemäss § 5 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) stehen öffentliche Gewässer unter der *Hoheit des Staates*; diesem steht das Eigentum an aus-
geschiedenen öffentlichen Oberflächengewässern zu. Wasserbaubehörde des Kantons ist die Direktion (§ 17 Abs. 1 WWG). Diese ist zuständig für die Be-
willigung von baulichen *Veränderungen von Oberflächengewässern* (§ 18
Abs. 1 WWG). Ist mit der baulichen Veränderung eine den Gemeingebrauch
beschränkende oder übersteigende (räumliche) Nutzung der öffentlichen Ge-
wässer verbunden, so bedarf es je nach Art der Nutzung einer Konzession
oder einer Bewilligung der *Direktion* (vgl. § 18 Abs. 1 WWG, § 36 Abs. 1
WWG und § 75 f. WWG). Das massgebliche *Verfahren* ist in den § 18a WWG
sowie §§ 38 ff. WWG geregelt. Vorgesehen ist jeweils eine öffentliche Plan-
auflage samt amtlicher Publikation durch den Gemeindevorstand während
30 Tagen. Innerhalb der Auflagefrist kann Einsprache gegen das Projekt
bzw. die konzessionspflichtige Nutzung erhoben werden, über die mit der
Festsetzung bzw. zusammen mit dem Entscheid über die Konzession oder
Bewilligung entschieden wird (vgl. § 18a WWG und §§ 38 ff. WWG).
19. Gemäss Ziff. 30.3 Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPV) sind Schüttungen in Seen von mehr als 10'000 m³ UVP-
pflichtig, wobei das für die Prüfung massgebliche Verfahren (Bewilligungs-,
Genehmigungs- oder Konzessionsverfahren) durch das kantonale Recht zu
bestimmen ist (vgl. Art. 1 und Art. 5 UVPV i.V.m. Anhang Ziff. 30.3). Ge-
mäss § 1 Abs. 1 i.V.m. Anhang Ziff. 30.3 der kantonalen Einführungsverord-
nung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (EV UVP) gilt für Schüttungen
in Seen von mehr als 10'000 m³ das *wassergesetzliche Konzessionsverfah-
ren* der Baudirektion im Sinne von §§ 18, 36 ff. und § 75 f. WWG als *mass-
gebliches Verfahren für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung*.

2.3 Konsequenzen für den vorliegenden Fall

20. Gegenstand des angefochtenen Beschlusses der Baukommission Uetikon
vom 22. Mai 2023 samt kantonaler Gesamtverfügung vom 11. April 2023
bildet die *1. Projektänderung zur Seegrundsanierung*. Diese Projektände-
rung beinhaltet die *Materialschüttung im Seegebiet* sowie die *Verlängerung
der wasserrechtlichen Konzession für die temporäre Sperrfläche*. Gemäss
der Begründung in den amtlichen Publikationen der Gemeinde Uetikon am

See vom 27. Januar 2023 sowie 9. Juni 2023 sollen im Zuge der Materialschüttung gesamthaft 31'800 m³ Material auf einer Fläche von 15'800 m² in den See eingebracht werden.

21. Die vorgesehene Materialschüttung im Zürichsee vor Uetikon stellt eine *bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers* dar, die mit einer konzessionspflichtigen räumlichen Nutzung des Gewässers verbunden ist. Die vorliegend zu beurteilende Projektänderung betrifft somit ein *Bauvorhaben auf bzw. im Gewässergebiet*. Da die Materialschüttung die Schwelle von 10'000 m³ überschreitet, ist die Projektänderung *UVP-pflichtig* (vorstehend Rz. 19).
22. Aufgrund des ausdrücklichen Vorbehalts in § 7 Abs. 2 BVV richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren für die baurechtliche Bewilligung der strittigen Projektänderung somit nicht nach der Grundordnung von § 318 ff. PBG bzw. § 7 ff. BVV, sondern nach den wasserrechtlichen Bestimmungen des WWG. Entgegen der unzutreffenden Rechtsauffassung von Kanton und Gemeinde laufen auch nicht zwei separate Verfahren parallel nebeneinander (baurechtliches Verfahren nach PBG bzw. BVV und wasserrechtliches Verfahren nach WWG); *massgebliches Verfahren ist jenes nach WWG, das mit den zusätzlich erforderlichen Bewilligungen zu koordinieren ist*. Damit liegt die *Entscheidungszuständigkeit* für die strittige Projektänderung nicht bei der Baukommission Uetikon am See als örtliche Baubehörde, sondern beim *Kanton* als Hoheitsträger über die öffentlichen Gewässer. Da es um eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG geht, liegt die Zuständigkeit bei der *Baudirektion* (und *nicht etwa beim AWEL*, welches in der angefochtenen Gesamtverfügung *unzuständigkeitshalber* über die Konzession entschieden hat; vgl. § 76 Abs. 1 WWG; zum Ganzen vorstehend Rz. 18).
23. Dass es im Zusammenhang mit der zu beurteilenden Projektänderung offensichtlich an der Entscheidungszuständigkeit der Baukommission Uetikon fehlt, zeigt sich auch an den Erwägungen im angefochtenen Beschluss. In ihrer Begründung äussert sich die Baukommission *mit keinem Wort* zu baurechtlichen Belangen im Sinne des PBG. Besonders augenfällig ist, dass die Baukommission am 24. April 2023 das Baugesuch «zurückgestellt» hat, um «offene Fragen bezüglich Rahmenbedingungen im Korrespondenzverkehr zwischen der Baukommission und dem Kanton Zürich» zu klären. Die im Rahmen der 2. öffentlichen Auflage einsehbaren «Fragen der Baukommission Uetikon am See vom 3. Mai 2023 zur Projektänderung des Baugesuchs Nr.

2021-0012» befassen sich indes in keiner Weise mit baurechtlichen Belangen im Sinne des PBG, sondern betreffen ausschliesslich Fragestellungen, die im *Kompetenzbereich des Kantons* liegen und deshalb durch die zuständigen kantonalen Stellen hätten behandelt werden müssen (Altlastensanierung, wasserrechtliche Konzession). Inwiefern eine Prüfung durch die Baukommission Uetikon erforderlich gewesen sein soll, ist nicht ersichtlich und solches wird bezeichnenderweise im angefochtenen Beschluss auch nicht erwogen.

BO: • Fragen der Baukommission Uetikon am See vom 3. Mai 2023 zur Projektänderung des Baugesuchs Nr. 2021-0012

Beilage 9

24. Der Baukommission Uetikon fehlt es aber nicht nur an der Entscheidzuständigkeit, sondern auch an der *Koordinationszuständigkeit*. Wie sich aus § 9 lit. b BVV i.V.m. Art. 1 und Art. 5 UVPV i.V.m. Anhang Ziff. 30.3 sowie § 1 Abs. 1 i.V.m. Anhang Ziff. 30.3 EV UVP ergibt, liegt die Verantwortlichkeit für die Koordination hinsichtlich der UVP-pflichtigen Seeschüttung (31'800 m³ Material) bei der *Baudirektion* als im massgeblichen Verfahren nach WWG zuständigen Behörde und *nicht* bei der örtlichen Baubehörde (§ 9 lit. b ist *lex specialis* zu § 9 lit. a BVV; vgl. vorstehend Rz. 17 und Rz. 19). Im Sinne der Koordinationspflicht hätte somit die Baudirektion und nicht die Baukommission Uetikon für die ausreichende formelle und materielle Koordination der Beurteilungen, für widerspruchsfreie Entscheide und namentlich für die *Eröffnung der Entscheide* samt einheitlicher Rechtsmittelbelehrung sorgen müssen (vgl. § 8 Abs. 1 BVV).
25. Die fehlerhafte Entscheid- und Koordinationszuständigkeit und die Anwendung zweier unterschiedlicher, nicht koordinierter Verfahren – anstelle des massgeblichen Verfahrens nach WWG – führte zu einer *gravierenden Verletzung der Parteirechte* und einem *offensichtlichen Verstoss* gegen die von *Bundesrechts wegen garantierte Koordinationspflicht* (vgl. Art. 25a RPG).
26. Weil § 315 PBG im Zusammenhang mit der strittigen Projektänderung wie ausgeführt nicht einschlägig ist, erfolgte die *Rechtsmittelbelehrung* in der amtlichen Publikation vom 27. Januar 2023 *rechtsfehlerhaft*. Richtigerweise hätte einzig auf die Möglichkeit einer Einsprache nach WWG innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist hingewiesen werden müssen, und zwar unter ausdrücklichem Hinweis auf die Verwirkungsfolgen (vgl. § 18a Abs. 5 WWG), was nicht geschah. Weil die amtliche Publikation stattdessen

*fälschlicherweise auf zwei verschiedene Rechtsmittelwege (baurechtliches und wasserrechtliches Rechtsmittelverfahren) hinwies und nur bezüglich des baurechtlichen Verfahrens die Verwirkungsfolgen erwähnte, liegt nun die haltlose Situation vor, dass sich der Kreis derjenigen Personen, die den baurechtlichen Entscheid verlangt haben und denen grundsätzlich das Rekursrecht nach PBG offensteht (vgl. dazu Dispositiv-Ziff. V des angefochtenen Beschlusses), und der Kreis der Einsprecher im wasserrechtlichen Konzessionsverfahren, die nach WWG grundsätzlich zum Rekurs berechtigt sind, nicht decken (zum Kreis der Einsprecher vgl. die Einsprache vom 27. Februar 2023). Letzteren bzw. den Unterzeichnenden als deren Rechtsvertreter wurde der Beschluss der Baukommission Uetikon samt Gesamtverfügung im Übrigen gar nicht persönlich eröffnet, womit zusätzlich deren *rechtliches Gehör verletzt* wurde.*

BO: • Einsprache nach § 40 WWG vom 27. Februar 2023 *Beilage 10*

27. Völlig offen bleibt sodann, welche Konsequenzen sich für das vorliegende Rekursverfahren ergeben, sollte die Zuständigkeit der Baukommission Uetikon und die Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen nach PBG wider Erwarten bejaht werden. Können sich diejenigen Personen, die keine Einsprache nach WWG erhoben haben, auch gegen die konzessionsrechtlichen Belange in der Gesamtverfügung wehren (konkret stellt sich die Frage etwa für den Rekurrenten 11 [Valentin Peer], der die Einsprachemöglichkeit verpasst hat)? Und umgekehrt: Kann jemand, der «nur» Einsprache nach WWG erhoben hat, gegen den Beschluss der Baukommission Uetikon rekurren (diese Frage stellt sich konkret für die Rekurrentin 4 [Nicole Pfister], die den baurechtlichen Entscheid nicht verlangt hat)? Die unbeantworteten Fragen machen deutlich, das vorliegend «etwas ganz und gar falsch gelaufen ist».
28. Vollends augenfällig wird die Rechtsfehlerhaftigkeit des gewählten Vorgehens, wenn man bedenkt, dass die Auflagefrist gemäss § 314 PBG nicht 30 Tage beträgt wie nach § 18a WWG bzw. § 38 WWG, sondern bloss 20 Tage. Entsprechend beträgt die Frist für den Antrag um Zustellung des baurechtlichen Entscheids gemäss § 315 PBG lediglich 20 Tage und nicht 30 Tage wie die Einsprachefrist gemäss WWG. In der amtlichen Publikation vom 27. Januar 2023 wurde hingegen *gesamthaft* (d.h. für beide Verfahren) eine 30-tägige Auflagefrist und entsprechend eine 30-tägige Rechtsmittelfrist genannt, was offensichtlich fehlerhaft ist.

29. Auch die amtliche Publikation vom 9. Juni 2023 verdeutlicht die Fehlerhaftigkeit des von den Behörden gewählten Vorgehens. Einerseits wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von 30 Tagen *ab Zustellung* des Beschlusses samt Gesamtverfügung Rekurs erhoben werden könne. Andererseits findet die 2. öffentliche Auflage im Sinne von Art. 20 UVPV in der Zeit vom 9. Juni 2023 bis 9. Juli 2023 statt. Da die Zustellungen des angefochtenen Beschlusses samt Gesamtverfügung aber bereits am 2. bzw. 3. Juni 2023 erfolgten, laufen die Rechtsmittelfristen und die Frist für die 2. öffentliche Auflage nicht parallel, was grundlegend gegen die Verfahrenskoordination verstösst. Auch hier bleiben die Konsequenzen hinsichtlich der Rechtsmittelmöglichkeiten und -befugnisse gänzlich unklar, was bei den Beteiligten für grösste Verwirrung sorgte, wie die exemplarisch vorgelegten Korrespondenzen zeigen.

- BO:**
- E-Mail von Richard Blättler an die Unterzeichnende vom 1. Juni 2023 *Beilage 11*
 - Korrespondenz zwischen Marco Bähler und der Gemeinde Uetikon am See vom 5. Juni 2023 *Beilage 12*

30. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die vorliegende Projektänderung durch eine unzuständige Behörde koordiniert und behandelt bzw. entschieden wurde, was eine schwerwiegende Verletzung der Verfahrensrechte sowie des bundesrechtlichen Koordinationsgebots zur Folge hatte, die im vorliegenden Rekursverfahren nicht geheilt werden können. Die sachliche Unzuständigkeit und die fehlende Koordinationszuständigkeit der Baukommission Uetikon am See und die Anwendung des falschen Verfahrens führen deshalb zur *Nichtigkeit der angefochtenen Entscheide* mit der Konsequenz, dass das gesamte Verfahren (inklusive Publikationen und Einspracheverfahren) vor der zuständigen Baudirektion unter Wahrung der Parteirechte und der Koordinationspflicht zu wiederholen ist (vgl. etwa PLÜSS, Kommentar VRG, 3. Auflage, § 5 Rz. 38; ferner HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Rz. 1105 betreffend sachliche und funktionelle Unzuständigkeit sowie Rz. 111 und 119 betreffend schwerwiegende Verfahrensfehler und schwerwiegende Form- oder Eröffnungsfehler).

31. Da die Nichtigkeit *von Amtes wegen* festzustellen ist und von jedermann geltend gemacht werden kann, ist die Legitimation der Rekurrierenden

hinsichtlich ihres Hauptbegehrens (Rechtsbegehren Ziff. 1) nicht zu prüfen (zur Legitimation bezüglich der Eventualbegehren nachstehend Ziff. 3.1).

32. Sollte das angerufene Gericht wider Erwarten zum Schluss gelangen, dass keine Nichtigkeits- sondern bloss Anfechtungsgründe vorliegen, wäre der angefochtene Beschluss samt Gesamtverfügung in Gutheissung des Rekurses aufzuheben und die Sache an die entscheid- und koordinationszuständige Baudirektion (bzw. eine andere zuständige Stelle) zwecks Wiederholung des Verfahrens und Neuentscheidung zurückzuweisen (vgl. Subeventualbegehren Ziff. 3).

3. Zur Begründung des Eventualbegehrens: Aufhebung des angefochtenen Beschlusses samt Gesamtverfügung und Verweigerung der Bewilligungen infolge qualifiziert fehlerhafter Sachverhaltsfeststellung und Rechtsanwendung

3.1 Zur Legitimation der Rekurrierenden

3.1.1 Legitimation der Rekurrentin 1 (Lobby für Uetikon)

33. Bei der Rekurrentin 1 (Lobby für Uetikon) handelt es sich um einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und damit um eine *juristische Person*. Gemäss § 2 der Statuten (Zweckbestimmung) richtet der Verein seinen Fokus insbesondere auf die langfristige, positive und nachhaltige Entwicklung der Lebensqualität unter besonderer Beachtung ökologischer und raumplanerischer Aspekte.

BO: • Statuten Lobby für Uetikon, genehmigt am
14. April 2021

Beilage 13

34. Der Verein zählt 31 Mitglieder (Stand 31. Mai 2023), die allesamt in Uetikon am See wohnhaft sind. Zu den Vereinsmitgliedern zählen auch die Rekurrenten 2–12, mit Ausnahme der Rekurrenten 4, 6, 7, 8 und 10.

BO: • Mitgliederliste Verein Lobby für Uetikon,
Stand 31. Mai 2023

Beilage 14

35. Die Mitglieder der Rekurrentin 1 leiten ihre Legitimation aus dem *Schutz ihrer Grundrechte* gemäss Art. 10 Abs. 1 BV und Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) sowie Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK (Schutz der persönlichen

Freiheit) bzw. aus dem Auftrag des Staates zu einer auf Grundrechtsgefährdung bezogenen Risikovorsorge ab (vgl. BGE 140 II 315 E. 4.8 betr. Rechtsschutzinteresse der Anwohnenden des KKW Mühleberg).

36. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verpflichtet die Staaten, im Umgang mit gefährlichen Aktivitäten frühzeitig für die Einhaltung der Konventionsgarantien, insbesondere jene von Art. 2 und Art. 8 EMRK, zu sorgen und nicht erst bei erfolgter, potenziell irreversibler Gesundheitsschädigung zu handeln (vgl. KATHARINA BRAIG, Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention, 2013, S. 201 ff.).
37. Im Fall *Di Sarno und andere gegen Italien* (App. no. 30765/08) rügten die in der Provinz Neapel wohnhaften Beschwerdeführenden eine Verletzung von Art. 2 und Art. 8 EMRK, weil die Regierung nicht alle erforderlichen Massnahmen ergriffen habe, um Abfälle ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit bzw. Schädigung der Umwelt zu verwerten und zu beseitigen. In seinem Urteil vom 10. Januar 2012 bejahte der Gerichtshof die sog. *Opfergemeinschaft* der Beschwerdeführenden (a.a.O., Ziff. 80 f.). Für den Schutz von Art. 8 EMRK sei es entscheidend, ob die gerügte Umweltbeeinträchtigung über eine allgemeine Beeinträchtigung hinausgehe und einen schädlichen Einfluss auf das Privat- und Familienleben der Beschwerdeführer habe (a.a.O., Ziff. 81 und 112). Dies sei bei Anwohnern einer von der Müllkrise betroffenen Region der Fall (a.a.O., Ziff. 108). In materieller Hinsicht führte der Gerichtshof mit Blick auf Art. 8 EMRK aus, die Staaten seien namentlich bei gefährlichen Tätigkeiten wie der Entsorgung von Abfällen verpflichtet, eine den Umständen angepasste Regelung zu erlassen, die der Besonderheit der Tätigkeit und insbesondere dem Mass der sich aus ihr möglicherweise ergebenden Gefahr entspreche. Diese Regelung müsse sich auf die Genehmigung, die Aufnahme, den Betrieb, die Sicherheit und die Kontrolle der jeweiligen Tätigkeit beziehen und alle Beteiligten zu angemessenen praktischen Massnahmen verpflichten, um einen wirksamen Schutz der Bürger zu garantieren, deren Leben den vom Betrieb verursachten Gefahren ausgesetzt sei (a.a.O., Ziff. 105 f. und 112).
38. Im Urteil *Hardy und Maile gegen Vereinigtes Königreich* vom 14. Februar 2012 (App. no. 31965/07) hielt der EGMR unter Bezugnahme auf frühere Fälle fest, dass bereits die *Exposition einer Person gegenüber einer Umweltgefahr* genügend sei, um die Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK zu begründen.

Entsprechend bejahte er die Opfereigenschaft der Anwohnenden einer englischen Küstenstadt, in welcher der Bau eines Flüssiggasterminals geplant war (a.a.O., Ziff. 191 f.). In materieller Hinsicht erstreckte der EGMR den Schutzbereich von Art. 8 EMRK auf die Risikovorsorge und zog mögliche (potentielle) Störfälle mit ein (a.a.O., Ziff. 190, 192). Daran anschliessend formulierte der EGMR Beteiligungs- und Informationsrechte der betroffenen Personen und der Öffentlichkeit (a.a.O., Ziff. 245 ff.).

39. Von den stark mit Schwermetallen belasteten Ablagerungen vor dem Areal der ehemaligen Chemischen Fabrik Uetikon geht eine *grosse Gefährdung* nicht nur für die aquatische Umwelt, sondern auch für das *Schutzgut Oberflächengewässer (Trinkwasserreservoir)* aus (nachstehend Ziff. 3.2.2). Gemäss Angaben der Infrastruktur Zürichsee AG stammt der grösste Teil des Trinkwassers in Uetikon aus dem Zürichsee. Dieses wird von den Uetikerinnen und Uetikern tagtäglich konsumiert.
40. Wie das AWEL anlässlich der Informationsveranstaltung vom 1. Februar 2021 zur ursprünglich geplanten Seegrundsanierung in der Gemeinde Uetikon am See betont hatte, hat «Sonderabfall», wie er hier vorliegt, in einem Trinkwasserreservoir nichts verloren (Aufzeichnung unter <https://www.chance-uetikon.ch/seegrundsanierung/>). Inzwischen möchte der Kanton die gefährlichen Schadstoffe aber dauerhaft im See belassen, mit unbekanntem Folgen für Mensch und Umwelt (vgl. insbesondere Ziff. 3.3.1.5). Auch die geplante Schüttung selbst birgt verschiedene Risiken für die Umwelt und das Trinkwasser, die aus Sicht der Rekurrenten nur ungenügend berücksichtigt wurden (nachstehend Ziff. 3.3.1.6 und Ziff. 3.3.1.7).
41. Als Trinkwasserkonsumenten, aber auch als (künftige) Benutzer des öffentlichen Seeuferparks (dazu nachstehend Rz. 78) sind die Anwohnenden von Uetikon am See und folglich auch die Mitglieder der Rekurrentin 1 durch die bewilligte Seeschüttung einer potenziellen Gefährdung ausgesetzt, die sich schädlich auf ihr Privat- und Familienleben auswirkt. Insofern sind sie in ihren Grundrechten gemäss Art. 10 BV bzw. Art. 2 und Art. 8 EMRK tangiert, womit sie gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein genügendes Rechtsschutzinteresse an der Anfechtung der strittigen Projektänderung aufweisen (vgl. BGE 140 II 315 E. 5.1). Da die Rekurrentin 1 statutarisch zur Wahrung der spezifischen Interessen ihrer Mitglieder befugt ist (vorstehend Rz. 33), ist auch sie im Sinne der sog. *egoistischen Verbandsbeschwerde*

zum vorliegenden Rekurs legitimiert (dazu BERTSCHI, in: Kommentar VRG, § 21 N 93 ff.).

3.1.2 Legitimation der Rekurrierenden 2-12

3.1.2.1 Rekurrent 2 (Roland Mühlebach)

42. Der Rekurrent 2 ist Mitglied der Hafengenossenschaft Langenbaum und Berechtigter am Bootsplatz [REDACTED] im Hafen Langenbaum, der räumlich unmittelbar an den Perimeter der Projektänderung angrenzt (siehe dazu namentlich nachfolgend Rz. 104). [REDACTED]

[REDACTED] • Hafengenossenschaft Langenbaum, Schreiben an den Rekurrenten 2 vom 16. Februar 2017 *Beilage 15*

43. Wie das Schreiben der Hafengenossenschaft Langenbaum «Zeitplan Seegrundsanierung 2022/2023: Erforderliche Massnahmen jedes Bootsbesitzers», Stand: 15. Februar 2022, deutlich macht, ist der Rekurrent 2 durch die Seegrundsanierung und mithin auch die vorliegende Projektänderung unmittelbar in seinen persönlichen Interessen betroffen. So musste er sein Boot über den Winter 2022/2023 auswassern und an einen neuen Standort verlegen, wobei das AWEL für die Kosten aufkam. Die unmittelbar vor und neben dem Hafen liegende Sperrfläche kann er bis zum Abschluss der Sanierung nicht mehr befahren.

BO: • Hafengenossenschaft Langenbaum, Zeitplan Seegrundsanierung 2022/2023: Erforderliche Massnahmen jedes Bootsbesitzers, Stand 15. Februar 2022 *Beilage 16*

44. Gestützt auf § 338a PBG (dessen Anwendung die Rekurrierenden im Hauptpunkt bestreiten, siehe oben) bzw. die baurechtliche Rechtsprechung zur Legitimation von Nachbarn ist der Rekurrenten 2 somit zum Rekurs legitimiert, zumal er rechtzeitig um Zustellung des baurechtlichen Entscheids ersucht hat.

45. Im Übrigen gelten auch für den Rekurrenten 2 als Einwohner von Uetikon am See die obigen Ausführungen bezüglich Grundrechtsschutz (Ziff. 35 ff.).

3.1.2.2 Rekurrent 3 (Richard Blättler) und Rekurrentin 4 (Nicole Pfister)

46. Der Rekurrent 3 und die Rekurrentin 4 sind Mieter der Liegenschaft Seestrasse 146 in Uetikon am See, welche sich in ca. 300 m Entfernung (Gehdistanz) zum Areal der ehemaligen Chemischen Fabrik Uetikon befindet. Der Sanierungsperimeter ist von der Liegenschaft Seestrasse 146 sichtbar (direkter Sichtkontakt). Das Mietverhältnis ist auf unbefristete Dauer eingegangen (Übergang befristetes Untermietverhältnis in unbefristetes Mietverhältnis).

BO: • (Unter-)Mietvertrag Rekurrenten 3 und 4
vom 6. Februar 2022

Beilage 17

47. Die Liegenschaft Seestrasse 146 befindet sich direkt an der Seestrasse. Durch die Anlieferung des für die Schüttung verwendeten Materials (ungefähr 31'800 m³) durch Lastwagen verursacht die Schüttung einen Mehrverkehr, der eine *wahrnehmbare Zunahme der Lärm- und Schadluftbelastung* bewirkt (vgl. UVB, S. 26, sowie Beurteilung UVB vom 11. April 2023, S. 7 f.).

48. Durch die stärkere Lärm- und Schadluftbelastung sind die Rekurrenten 3 und 4 unmittelbar in ihren persönlichen Interessen betroffen und damit als Nachbarn gestützt auf § 338a PBG zum Rekurs legitimiert. Der Rekurrent 3 hat rechtzeitig den baurechtlichen Entscheid verlangt, die Rekurrentin 4 hat diese Möglichkeit hingegen verpasst (dazu vorstehend Rz. 27).

49. Im Übrigen gelten auch für die Rekurrenten 3 und 4 als Einwohner von Uetikon am See die obigen Ausführungen bezüglich Grundrechtsschutz.

3.1.2.3 Rekurrentin 5 (Mirjam Pfister)

50. Die Rekurrentin 5 ist Eigentümerin der Liegenschaft Kat.-Nr. 2633, Seestrasse 146 in Uetikon am See (vorstehend Rz. 46 f.).

BO: • Grundbuchauszug Grundbuchamt Männedorf,
Kat.-Nr. 2633

Beilage 18

51. Die Rekurrentin 5 befürchtet konkret, dass sich der Verkehrswert ihrer Liegenschaft und die Möglichkeiten einer Vermietung aufgrund der bewilligten Projektänderung und deren äusserst kritischer Wahrnehmung in der Öffentlichkeit schmälern könnten. Wie die Rekurrentin 5 weiss, teilt diese

Befürchtung auch die Firma Mettler2Invest AG als Investorin des Projekts «Entwicklung CU-Areal», in welchem sie künftig Wohnungen verkauft und vermietet. Die Mettler2Invest AG beteiligt sich nicht am vorliegenden Rekurs.

52. Auch die Rekurrentin 5 ist damit als Eigentümerin der Nachbarliegenschaft Seestrasse 146 im Sinne von § 338a PBG zur Rekurshebung legitimiert; den baurechtlichen Entscheid hat sie rechtzeitig verlangt.
53. Im Übrigen gelten auch für die Rekurrentin 5 als Einwohnerin von Uetikon am See die obigen Ausführungen bezüglich Grundrechtsschutz.

3.1.2.4 Rekurrent 6 (Marcel Babazadeh) und Rekurrentin 7 (Sophie Kraye)

54. Die Rekurrenten 6 und 7 sind seit 1. Juni 2019 Mieter des Gebäudes 448, Raum 448.02.20, im Areal der ehemaligen Chemischen Fabrik Uetikon am See (Seestrasse 96a). Sie führen dort ihr Atelier «Klang und Raum». Das Mietverhältnis dauert noch bis 31. Dezember 2024 mit der Möglichkeit einer weiteren Erstreckung.

BO:

- Mietvertrag vom 17. Februar 2022 *Beilage 19*
- Vereinbarung zur Erstreckung des Mietverhältnisses vom 21. Juni 2022 *Beilage 20*

55. Auch die Rekurrenten 6 und 7 als unmittelbare Nachbarn sind durch die Zunahme der Lärm- und Luftschadstoffbelastung infolge des Mehrverkehrs und des grösseren Materialumschlags (vgl. UVB, S. 26, sowie Beurteilung UVB vom 11. April 2023, S. 7 f.) in ihren persönlichen Interessen betroffen. Da das Mietverhältnis bis zum Zeitpunkt des Rekursentscheids (vgl. § 27c VRG) und voraussichtlich bis zur möglichen Realisierung des Schüttvorhabens anhält, haben sie auch ein aktuelles praktisches Interesse am vorliegenden Rekurs (vgl. zur Legitimation von Mietern im baurechtlichen Bewilligungsverfahren etwa BGer 1C_69/2019 vom 20. August 2019, Erw. 2.7 und 3.2 mit weiteren Hinweisen). Damit sind auch sie im Sinne von § 338a PBG zur Rekurshebung legitimiert.

3.1.2.5 Rekurrentin 8 (Ursina Hartmann)

56. Die Rekurrentin 8 ist Mieterin des Bootsplatzes 15 Ost im Hafen der Gemeinde Uetikon, unmittelbar angrenzend an das Areal der ehemaligen Chemischen Fabrik Uetikon und den Perimeter der Projektänderung.
- BO:** • Mietvertrag Bootsplatz 15 Ost *wird nachgereicht
(längerer Auslandsaufenthalt der Rekurrentin 8)*
57. Als benachbarte Bootsplatzbesitzerin und regelmässige Ruderin vor dem Areal ist die Rekurrentin 8 durch die Projektänderung und der davon ausgehenden störenden Immissionen unmittelbar in ihren persönlichen Interessen betroffen. Damit kommt auch ihr die Rekurslegitimation im Sinne von § 338a PBG zu, zumal sie den baurechtlichen Entscheid rechtzeitig verlangt hat.
58. Im Übrigen gelten auch für die Rekurrentin 8 als Einwohnerin von Uetikon am See die obigen Ausführungen bezüglich Grundrechtsschutz.

3.1.2.6 Rekurrent 9 (Andreas Natsch)

59. Der Rekurrent 9 ist Co-Präsident der Lobby für Uetikon sowie des Vereins Uetikon an den See (<http://www.uetikon-an-den-see.ch/>). In dieser Funktion setzt er sich seit 15 Jahren aktiv für den vom Stimmvolk beschlossenen Seeuferpark ein. Das Belassen der gefährlichen Altlasten im See wertet dieses Generationen-Projekt und damit auch die Arbeit und den Einsatz des Rekurrenten 9 erheblich ab.
60. Damit ist auch für den Rekurrenten 9 die Voraussetzung der persönlichen Betroffenheit erfüllt, womit auch er zum Rekurs legitimiert ist.
61. Im Übrigen gelten auch für den Rekurrenten 9 als Einwohner von Uetikon am See die obigen Ausführungen bezüglich Grundrechtsschutz.

3.1.2.7 Rekurrent 10 (Marco Bähler)

62. Der Rekurrent 10 ist Einwohner von Uetikon am See und regelmässiger Schwimmer im See vor dem Areal. Als Einwohner von Uetikon setzt er sich aktiv für Nachhaltigkeit und Umweltschutz in seiner Gemeinde und

insbesondere für den Schutz und die Erhaltung des Sees als Lebens- und Trinkwasserquelle ein.

63. Gestützt auf die obigen Ausführungen bezüglich Grundrechtsschutz ist auch der Rekurrent 10 zum vorliegenden Rekurs legitimiert.

3.1.2.8 Rekurrent 11 (Valentin Peer)

64. Der Rekurrent 11 ist Co-Präsident der Lobby für Uetikon und ebenfalls Einwohner von Uetikon am See. Mit seinem Verein setzt er sich aktiv für den Erhalt der Lebensqualität und den Umweltschutz in der Gemeinde ein.
65. Gestützt auf die obigen Ausführungen bezüglich Grundrechtsschutz kommt auch dem Rekurrent 11 die Berechtigung zur Rekurerhebung zu.

3.1.2.9 Rekurrentin 12 (Suzanne Naef Thalmann)

66. Die Rekurrentin 12 ist ebenfalls Einwohnerin von Uetikon am See und stark mit der Gemeinde und dem See verwurzelt. Es ist ihr ein grosses persönliches Anliegen, dass der See als Trinkwasserreservoir auch für künftige Generationen erhalten bleibt.
67. Gestützt auf die obigen Ausführungen bezüglich Grundrechtsschutz kommt auch der Rekurrentin 12 die Rekurslegitimation zu.

3.2 Sachverhalt

3.2.1 Vorbemerkung

68. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den öffentlich zugänglichen sowie gestützt auf § 8 VRG erhältlich gemachten Akten und enthalten teilweise Zitate aus diesen Akten (Hervorhebungen erfolgten jeweils durch die Unterzeichnenden). Die Rekurrierenden beschränken sich im Rahmen der vorliegenden Rekurschrift auf die für das Verständnis des Sachverhalts und die rechtliche Würdigung wesentlichen Fakten bzw. Dokumente.

3.2.2 Belastungssituation / künftige Nutzung des Areals

69. Am Seegrund vor dem Areal der ehemaligen Chemischen Fabrik Uetikon am See sind stark mit Schwermetallen belastete Ablagerungen vorhanden. Die Baudirektion hat die Ablagerungen mit rechtskräftiger Verfügung Nr. 407 vom 6. Juli 2016 unter den Nrn. 0159/I.0018-003 (Ablagerungen am Seegrund vor dem CU-Areal, Gemeinde Uetikon am See) und 0156/I.N020-001 (Ablagerungen am Seegrund vor der ehemaligen Deponie Rotholz, Gemeinde Meilen) in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen und als sanierungsbedürftig beurteilt (vgl. angefochtene Gesamtverfügung, Ziff. C.1). Das genaue Vorgehen zur Untersuchung und Beurteilung der belasteten Standorte basierte auf einer vom AWEL im Rahmen des Projekts «KbS Seen» entwickelten Methodik (vgl. dazu Bericht «Methoden zur Untersuchung von belasteten Standorten in Seen», AWEL/Dr. von Moos AG, Oktober 2016, ferner auch «Gefährdungsabschätzung und Beurteilung von belasteten Standorten in Seen», AWEL et. al. vom 24. August 2015, beides abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/altlasten-belastete-standorte.html#-792208150>).

70. Der Perimeter des belasteten Standorts liegt vollständig im Zürichsee, der als Trinkwasserreservoir und zum Baden dient sowie den Lebensraum von Gewässerorganismen (Fische, Schnecken, Insektenlarven etc.) darstellt. Als relevantes Schutzgut ist das *Oberflächengewässer* zu betrachten (Anm: Der Schutz des Oberflächengewässers beinhaltet auch den *Schutz des Trinkwassers*; Ergänzende technische Untersuchung und Detailuntersuchung, S. 8).

BO: • Dr. von Moos AG, Ergänzende Technische Untersuchung und Detailuntersuchung, 25. August 2015 *Beilage 21*

71. Im Rahmen der Gefährdungsabschätzung wurde der belastete Standort hinsichtlich seiner Risiken auf die aquatische Umwelt (*ökotoxikologisches Risiko*) sowie auf den Menschen (*humantoxikologisches Risiko*) beurteilt. Bei der Bewertung der Gefährdung des Schutzziels aquatische Umwelt ist *primär das Schadstoffpotential* entscheidend, welches sich auf die Schadstoffkonzentrationen und deren ökotoxikologischen Auswirkungen bezieht. Als Referenz-Konzentrationswerte dienen die *stoffspezifischen PEC-Werte* (PEC = probable effect concentration). Bei einer Überschreitung des PEC-Wertes liegt ein mittleres und bei einer 10-fachen Überschreitung ein grosses Schadstoffpotential und damit ein grosses ökotoxikologisches Risiko vor. Als

Sekundärfaktoren sind die *Exposition*, d.h. die Einlagerungstiefe der belasteten Schicht im Sediment, sowie das *Freisetzungspotential*, d.h. die Mobilisierbarkeit (thermische Prozesse, Wellen, Anker etc.), sowie die Kontamination des Seewassers bei Aufwirbelung massgebend (vgl. Ergänzende technische Untersuchung und Detailuntersuchung, S. 19).

72. Hinsichtlich des Schutzziels aquatische Umwelt ergaben die Untersuchungen, dass die *Schadstoffkonzentrationen in den Ablagerungen sehr hoch* sind (Schwer- und Halbmetalle). Der massgebliche PEC-Wert wird beispielsweise bei *Blei bis zu 100-fach* und bei *Arsen bis zu 85-fach* überschritten (Umweltnotiz, S. 3). Dementsprechend wurde das *Schadstoffpotential als gross* eingestuft (Ergänzende technische Untersuchung und Detailuntersuchung, S. 20). Wie die Abbildung 4 der Variantenstudie vom 6. Januar 2020 zeigt, befinden sich die am stärksten belasteten Ablagerung nahe des Ufers, in Wassertiefen zwischen 5 und 20 m (sog. Kernzone; vgl. Variantenstudie, Abbildung 4, S. 8).

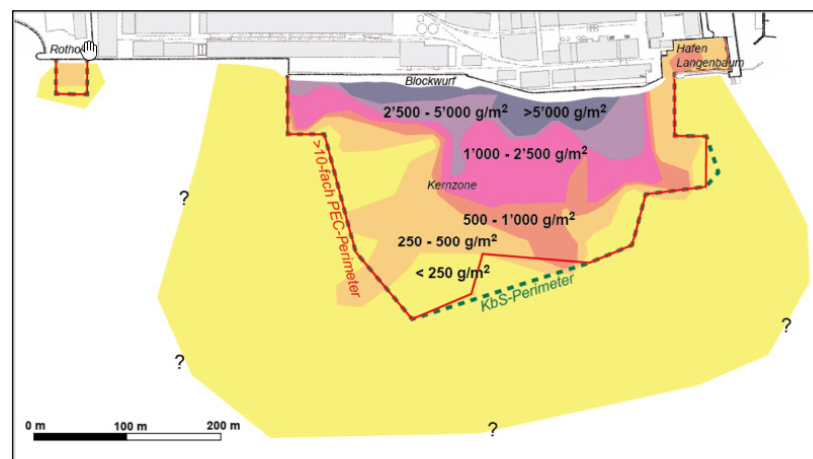


Abbildung 4 KbS-Perimeter, Bereich mit 10-facher PEC-Wert Überschreitung und Verbreitung der Schadstoffbelastung über dem Hintergrundwert des Zürichsees anhand des Blei-Äquivalents in Gramm pro Quadratmeter.

- BO:**
- TBF + Partner AG, Altlastensanierung im Zürichsee vor dem Areal der Chemie Uetikon, Umweltnotiz, 22. Mai 2020 Beilage 22
 - CSD Ingenieure AG / Dr. von Moos AG, Variantenstudie, 6. Januar 2020 Beilage 23

73. Das *Freisetzungspotential* wurde in der Gefährdungsabschätzung ebenfalls *als gross* eingestuft. Aufschlammversuche haben gezeigt, dass grössere Konzentrationen an Schadstoffen durch eine mechanische Mobilisierung ins Wasser gelangen können. Zudem haben Analysen des Porenwassers

ergeben, dass auch im Porenwasser Schadstoffkonzentrationen von > 10-facher Altlastenkonzentrationswerten auftreten können. Das Risiko für einen Eintrag von Schadstoffen ins Oberflächengewässer bei einer Aufwirbelung wurde als gross bezeichnet (vgl. Ergänzende technische Untersuchung und Detailuntersuchung, S. 20 f.).

74. Insgesamt ergab die Gefährdungsabschätzung, dass für das *Schutzziel Gewässerökologie eine grosse Gefährdung* besteht (vgl. Ergänzende technische Untersuchung und Detailuntersuchung, S. 23).
75. Hinsichtlich des *Schutzziels Mensch* wurde in der Gefährdungsabschätzung aus dem Jahre 2015 festgehalten, dass bei der *aktuellen Standortnutzung* ein Gesundheitsrisiko für den Menschen unwahrscheinlich sei. Allerdings sei bei einer *Änderung der Standortnutzung die Gefährdung für den Menschen neu zu beurteilen* (vgl. Ergänzende technische Untersuchung und Detailuntersuchung, S. 21).
76. In der im Jahre 2020 erstellten Umweltnotiz wird hinsichtlich des humantoxikologischen Risikos darauf hingewiesen, dass im jetzigen Zeitpunkt trotz der sehr hohen Schadstoffkonzentrationen im Sediment keine Risiken für den Menschen bestünden, da das Ufer nicht zum Baden geeignet sei. *Im Hinblick auf eine zukünftige, sensiblere Nutzung des Areals mit direktem Seezugang sei die Gefährdung aber zu beseitigen* (Umweltnotiz, S. 3).
77. Basierend auf den aus den Untersuchungen gewonnenen, vorstehend dargestellten Erkenntnissen wurden die *Ziele der Seegrundsanierung* in der Umweltnotiz vom 22. Mai 2020 wie folgt festgehalten (Ziff. 1.5, S. 3 f.): «Für eine zukunftsorientierte Entwicklung und Umnutzung des Betriebsareals sind angepasste Sanierungsmassnahmen zu treffen. Ziel der Sanierung ist die Beseitigung der grossen Gefährdung, welche für die aquatische Umwelt (Gewässerökologie) sowie für das Schutzgut Oberflächengewässer (Trinkwasserreservoir) besteht. Eine Überdeckung der Altlast ist als langfristige Lösung in einem dynamischen System wie dem See nicht bewilligungsfähig und widerspricht der Gewässerschutzgesetzgebung. Einzig mögliche Option ist die Entfernung (Dekontamination) der Abfälle (...)».
78. Am 13. September 2021 stimmte die Bevölkerung von Uetikon am See dem kommunalen Gestaltungsplan «Lebendiges Quartier am See» zu. Dieser wird ergänzt durch den kantonalen Gestaltungsplan «Kantonsschule am See». Künftig wird das ehemalige Areal der Chemischen Fabrik Uetikon als Wohn-,

Gewerbe- und Begegnungsraum genutzt. Im Osten des Areals entsteht die Kantonsschule und Berufsfachschule Uetikon für rund 2000 Schülerinnen und Schüler. In diesem Bereich ist ein Platz vorgesehen, der über eine Stufe mit Terrassen zum Wasser führt und als Aufenthalts- und Badeplatz dienen soll. Darüber hinaus sind auf dem Areal zwei weitere Zugänge zum Wasser projektiert (Medienmitteilung des Kantons Zürich vom 23. April 2023, abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilung/2023/04/seeuferpark-in-uetikon-am-see-vielfaeltige-angebote-fuer-unterschiedliche-beduerfnisse.html#1985091321>).

3.2.3 Variantenstudie vom 6. Januar 2020

79. Zwecks Evaluation der optimalen Sanierungsvariante wurde im Auftrag des realleistungspflichtigen AWEL durch die CSD Ingenieure AG in Zusammenarbeit mit der Dr. von Moos AG eine Variantenstudie erstellt. Da nur wenig Erfahrungen zur Sanierung von Ablagerungen am Seegrund vorliegen, hat sich das AWEL entschieden, vom üblichen Vorgehen abzuweichen. Entsprechend wurden zunächst technische Lösungen auf Stufe Vorprojekt entwickelt und dafür im Rahmen eines selektiven Verfahrens zur Auswahl eines Totalunternehmers verbindliche Preise abgefragt. Erst danach wurde auf der Basis der in der Submission erarbeiteten Vorprojekte ein Variantenstudium ausgelöst mit dem Ziel, die Durchführbarkeit und Verhältnismässigkeit der Sanierung zu prüfen (vgl. Verfügung des AWEL vom 12. Februar 2020, Beilage 5; ferner auch Variantenstudie vom 6. Januar 2020, Zusammenfassung, Beilage 23).
80. In der Variantenstudie vom 6. Januar 2020 wurden zunächst die Sanierungsziele beschrieben: *«Ziel der Sanierung ist die Beseitigung der grossen Gefährdung, welche für die aquatische Umwelt (Gewässerökologie) sowie für das Schutzgut Oberflächengewässer (Trinkwasserreservoir) besteht. Der Bereich mit einer grossen Gefährdung wird durch die Überschreitung des 10-fachen PEC-Werts bestimmt (Abbildung 4, dazu vorstehend Rz. 72)»* (Variantenstudie, Ziff. 2, S. 10). Anschliessend wurden mögliche Sanierungsmassnahmen identifiziert (Ziff. 3). Hernach erfolgte die Identifikation der technischen Sanierungsverfahren gestützt auf die Vorprojekte der Submission. Für die Kernzone war die *Technik des Absaugens* des Wasser-/Seegrund-Gemischs von einem auf dem Wasser schwimmenden Ponton bzw. in

einem vollständig umschlossenen und auf dem Seegrund abgesenkten Sanierungskasten oder innerhalb einem ab dem Ponton herabgelassenen Vorhang vorgesehen (Ziff. 4). In einem nächsten Schritt wurden sodann die realisierbaren Sanierungsvarianten und deren Kosten hergeleitet (Ziff. 5). Abschliessend erfolgte die Bewertung der Sanierungsvarianten mit der Gesamtbeurteilung zugunsten der optimalen Variante «B» (Ziff. 6 und 7).

81. Die Variante «B» wird in der Variantenstudie vom 6. Januar 2020 unter Verweis auf die unten aufgeführte Abbildung 6 und 7 wie folgt beschrieben (S. 37): «Es ist eine Dekontamination durch Bergung der belasteten Sedimente innerhalb des Perimeters des 10-fachen PEC-Werts – horizontal und vertikal – auszuführen. Der Perimeter der Dekontamination ist in Abbildung 6 und Abbildung 7 dargestellt. Damit werden gefährdende Schadstoffe in der Menge von 113.4 Tonnen Blei-Äquivalent, bzw. ca. 99.3% der gesamthaft vorhandenen Schadstoffe entnommen [...] Die Bergung erfolgt durch Absaugen des Seesediments in einem auf den Seegrund abgesenkten Sanierungskasten ...».

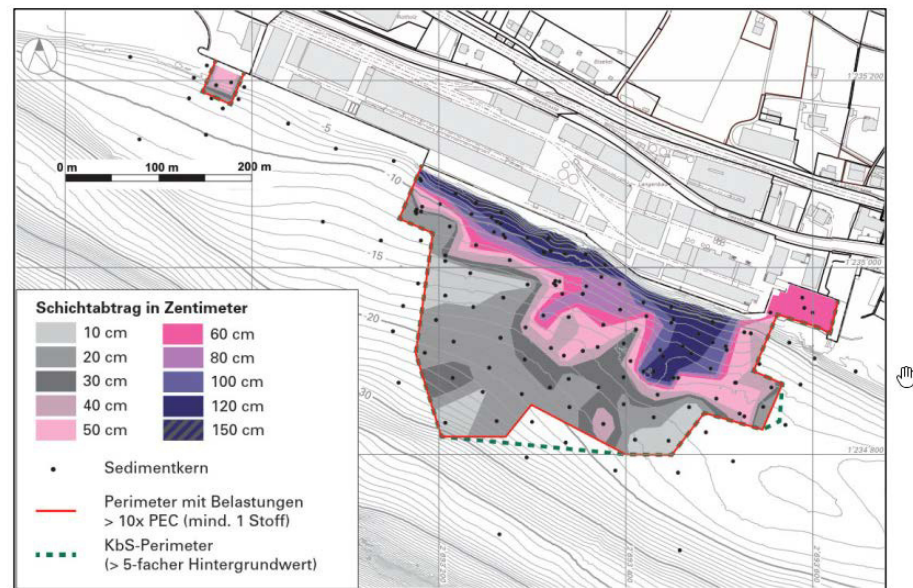


Abbildung 6 Abtragungsperimeter und Abtragungskörper der Dekontaminationsvariante B

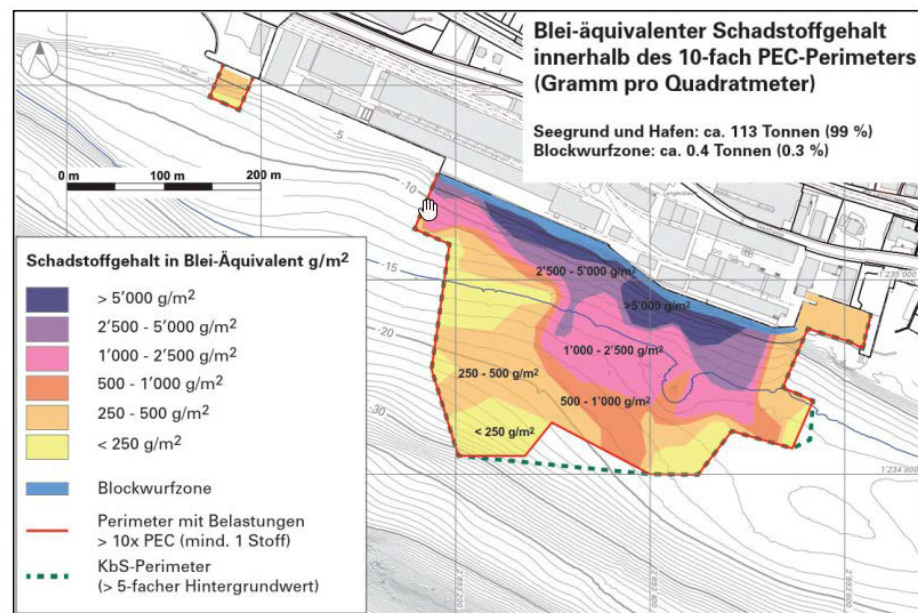


Abbildung 7 Schadstoffentfernung in Pb-Äquivalenten für die Dekontaminationsvariante B

82. Für die Variante «B» wurden Sanierungskosten in der Höhe von total CHF 15'798'000.00 ermittelt (exkl. MWST, vgl. S. 35).

3.2.4 Verfügung des AWEL vom 12. Februar 2020, Sanierungsprojekt ARGE Marti Uetikon vom 25. Januar 2021 und Gesamtverfügung vom 17. Mai 2021

83. Mit Verfügung vom 12. Februar 2020 genehmigte das AWEL als zuständige Genehmigungsbehörde die Variantenstudie, beurteilte die Variante «B» als verhältnismässige Massnahme für die Sanierung der Ablagerungen am Seegrund und legte die Dekontamination der Bereiche mit Konzentrationswerten > 10-fachen PEC-Wert als Sanierungsziel fest, wobei die Dringlichkeit der Sanierung als hoch eingestuft wurde. Im Weiteren wurde das realleistungspflichtige AWEL mit der Ausarbeitung des Sanierungs- und Ausführungsprojekts beauftragt (zum verfahrensrechtlichen Ablauf auch vorstehend Rz. 11).
84. Nachdem die beauftragte ARGE Marti Uetikon ihr Sanierungsprojekt am 25. Januar 2021 vorgelegt hatte, wurde diesem mit Gesamtverfügung BVV 21-0482 vom 17. Mai 2021 in altlastenrechtlicher Hinsicht seitens AWEL zugestimmt, das im Projekt beschriebene Vorgehen als verbindlich erklärt und das Ziel der Sanierung abschliessend festgelegt (zum verfahrensrechtlichen Ablauf vorstehend Rz. 10). Die Gesamtverfügung vom 17. Mai 2021 erwuchs in Rechtskraft.

BO: • ARGE Marti Uetikon, Sanierungsprojekt
vom 25. Januar 2021

Beilage 24

3.2.5 Bericht «Versuchskampagnen und Konzept zusätzliche Versuche, Erkundung Seegrund – Absaugversuche», ARGE Marti Uetikon vom 26. Mai 2021

85. Im Zuge der Erarbeitung der Ausführungsplanung hat die ARGE Marti Uetikon im Oktober 2020 und im Februar 2021 zwei Versuchskampagnen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind im Bericht «Versuchskampagnen und Konzept zusätzliche Versuche, Erkundung Seegrund – Absaugversuche» vom 26. Mai 2021 festgehalten.

BO: • ARGE Marti Uetikon, Versuchskampagnen und
Konzept zusätzliche Versuche / Erkundung
Seegrund – Absaugversuche, Stand 26. Mai 2021

Beilage 25

86. Die im Rahmen der ersten Versuchskampagne durchgeführten Einsteckversuche zeigten, dass sich die ufernahen Bereiche nicht durchstechen liessen, weil der Rundstab beim Eindringen in den Seegrund plötzlich an einem Widerstand anstand. Eine Überprüfung der früheren Kernsonden habe ergeben, dass auch die in den Jahren 2011 bis 2017 entnommenen Kernsonden nicht in die vorgegebenen Abtragstiefen eindringen konnten. In den bisherigen Untersuchungen würden demnach keine vollständigen Informationen über die ufernahen Schichten vorliegen. Das Büro Dr. von Moos AG, welches die vorangehenden Materialentnahmen und Untersuchungen durchgeführt habe, sei zu einer Stellungnahme zu obenstehendem Sachverhalt gebeten worden (Bericht, S. 10).

87. Die in der zweiten Versuchskampagne durchgeführten Untersuchungen in der Übergangszone Blockwurf – Seesedimenten zeigten zum einen, dass der Blockwurf unter den Sedimenten weiter in Richtung See ausläuft und auf einem harten Untergrund aufliegt (Bericht, S. 25). Zum anderen ergab sich, dass das Kernentnahmegesetz in Ufernähe nicht in die gesamte abzutragende Schicht eingedrückt werden konnte und die Einsteckversuche die abzutragende Schicht teilweise nur mit einem erheblichen Zusatzaufwand durchstossen haben. In diesem Bereich seien durch den Taucher vermehrt verhärtete Zwischenschichten dokumentiert worden, wobei unklar sei, woraus diese Schichten bestehen und was sich unterhalb dieser Schichten befinde.

Basierend auf diesen Erkenntnissen hielt die ARGE Marti Uetikon Folgendes fest: «Für den Sedimentabtrag stellt sich die Frage, wie weit der Sanierungskasten in diese verhärteten Schichten eingesteckt werden kann und ob diese mittels der vorgesehenen Pumptechnik entfernt werden können. Es besteht somit die Möglichkeit, dass diese Schichten nicht bis auf die vorgegebene Tiefe abgetragen werden können. Weiter draussen im See, in grösserer Entfernung zum Ufer, konnten die Sedimentschichten bis auf die vorgegebenen Abtragstiefe durchstossen werden» (Bericht, S. 26 f.).

88. Die Abbildung 33 des Berichts zeigt die Zone, in welcher gemäss der ARGE Marti Uetikon die vorgegebene Abtragstiefe möglicherweise nicht erreicht werden kann:

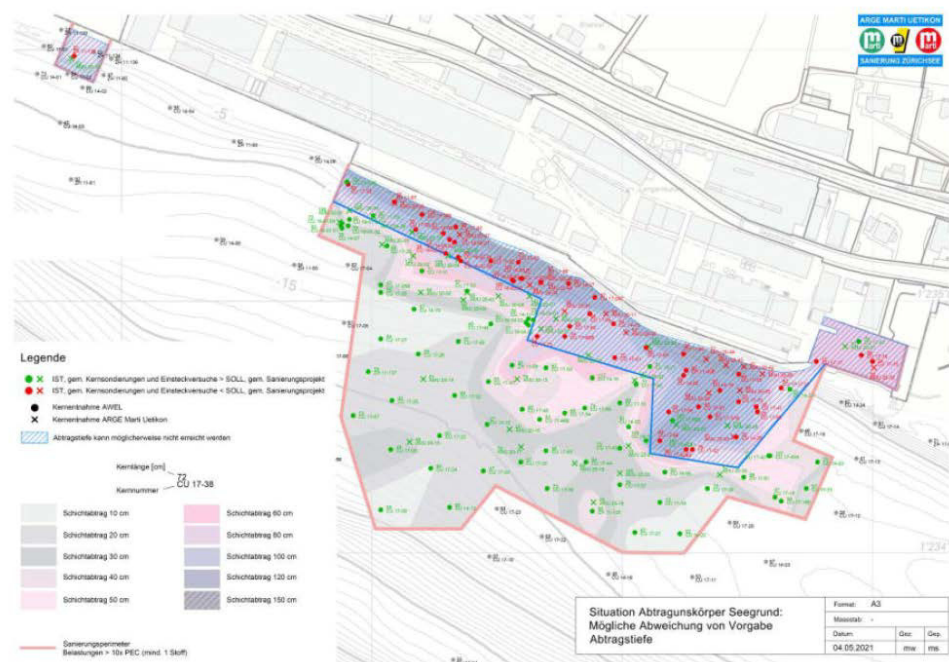


Abbildung 33: Grundriss Abtragungskörper, in der blau schraffierten Fläche kann die Abtragstiefe möglicherweise nicht erreicht werden

89. Die im Rahmen der zweiten Versuchskampagne ebenfalls durchgeführten Absaugversuche ergaben Folgendes: «Am zweiten Versuchstag kam nach dem Absaugen der Sedimentschicht (80cm) der Untergrund zum Vorschein, auf welchem der Rundstab und der Sanierungskasten aufsetzten. Innerhalb des Sanierungskastens wurden die Sedimente an mehreren Orten punktuell abgesaugt. Der Untergrund unterschied sich nicht. An jedem Ort bestand der Untergrund aus einer aus Bauschutt bestehenden künstlichen Auffüllung. Neben Ziegel- und Betonbruchstücken wurden auch Gegenstände aus Keramik oder Metall vorgefunden» (Bericht, S. 33 f.).

90. Die aus den obigen Erkenntnissen resultierenden *Konsequenzen für die Sanierungsarbeiten* (Absaugen der Sedimente) fasste die ARGE Marti Uetikon in ihrem Bericht vom 26. Mai 2021 folgendermassen zusammen: «... Somit können die Sedimente infolge breiterem Blockwurf oder höher liegender Auffüllung nicht in der abzutragenden Schichtstärke vorliegen. Die Sedimente können nur bis zu den vorgefundenen Widerständen (künstliche Auffüllung, Blockwurf) abgesaugt werden. Zudem wurden im ufernahen Bereich harte Zwischenschichten festgestellt». Und weiter: «In den Sedimenten wurden harte Zwischenschichten ermittelt, welche in den bisherigen Untersuchungsergebnissen nicht erwähnt wurden. Dies, weil bei den bisherigen Kernsondierungen das Kerngerät gar nicht bis in diese harten Schichten eingedrungen ist. Mit den vorhandenen Kenntnissen ist es momentan nicht möglich, genauer zu beurteilen, wie sich die harten Schicht(en) oberhalb der Auffüllung zusammensetzen oder ob es sich teilweise auch schon um Auffüllungen handelt» (Bericht, S. 35 f.).
91. «Um die Unklarheiten in Bezug auf die Abtragungsmöglichkeiten der Sedimente in der ufernahen Zone besser eingrenzen zu können», empfahl die ARGE Marti Uetikon die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen (Bericht, S. 37 ff.).

3.2.6 Bericht «Gefährdungsabschätzung, Situation August 2021», Dr. von Moos AG vom 8. Oktober 2021 / «Konzept Schüttung Flachwasserzone», ARGE Marti Uetikon vom 30. August 2021

92. Die von der ARGE Marti Uetikon empfohlenen und vom AWEL genehmigten zusätzlichen Untersuchungen im ufernahen Bereich wurden im Juli 2021 durchgeführt. Es wurden 14 Kernbohrungen bei Wassertiefen von 6 m bis 13 m gemacht. Anschliessend wurden 32 Feststoffproben entnommen und im Labor untersucht (Gefährdungsabschätzung, Situation August 2021, S. 5 ff.).

- BO:**
- Dr. von Moos AG, Gefährdungsabschätzung, Situation August 2021, vom 8. Oktober 2021 *Beilage 26*
 - ARGE Marti Uetikon, Zusätzliche Untersuchungen Seegrund, vom 4. Oktober 2021 *Beilage 27*

93. Die Ergebnisse der Sondierbohrungen sind im Bericht «Gefährdungsabschätzung, Situation August 2021», der Dr. von Moos AG wie folgt zusammengefasst (S. 6):
- «- *Im Westen besteht die künstliche Ablagerung zu einem Grossteil aus weiss-beigem Schlamm, der sich bei mechanischer Einwirkung verflüssigt. Die natürlichen Seesedimente sind in einer Tiefe von rund 4 bis 7 m angetroffen worden (...).*
 - *Im Mittelteil sind mächtige Schüttungen von rotem Kies und Pyritabbrand (Sand) vorhanden. Die natürlichen Seesedimente sind in einer Tiefe von rund 5 m angetroffen worden (...).*
 - *Im Osten dominieren schwarze, fasrige Ablagerungen mit starkem Faulgeruch, die auch noch in einem Abstand von 40 m zum Ufer eine Mächtigkeit von 1.5 – 2 m aufweisen (...).*
 - *Harte Schichten und/oder großflächige Verkrustungen sind nicht festgestellt worden, allerdings teilweise Bauschutt und harte Objekte (z.B. tellergrosse harte Schlackestücke). Bereiche mit höherer «Zähigkeit» im Material entsprechen dem aus den Voruntersuchungen bekannten Ausmass.*
 - *Eine klare Trennung zwischen den belasteten Sedimenten und der Aufschüttung ist nicht möglich.*
 - *[...].»*
94. Hinsichtlich der durchgeführten Feststoffanalysen hält der Bericht Folgendes fest: «*Die Ablagerungen sind mehrheitlich stark bis sehr stark belastet. In 9 von 12 Bohrkernen mit Feststoffanalysen kommen in den obersten rund 2 m Schadstoffkonzentrationen von > 10-facher PEC-Wert (...) vor (mind. 1 Schadstoff)*». Weiter hielt die Dr. von Moos AG unter Verweis auf den Situationsplan in Anhang 1 sowie die eingetragenen Laborergebnisse in den Bohrprofilen in Anhang 2 (dazu ausführlich Rz. 115 ff.) fest, dass auch unterhalb der aktuell geplanten Abtragstiefe Belastungen von > 10-facher PEC-Wert vorliegen würden (Gefährdungsabschätzung, S. 7).
95. In ihren Schlussfolgerungen fasst die Dr. von Moos AG die Situation folgendermassen zusammen (S. 9): «*Das aktuelle Sanierungsziel ist für den Bereich zwischen dem Blockwurf und einer Wassertiefe von rund 10 m («Zunge» im Osten z.T. bis rund 15 m Wassertiefe) ungenügend, da dadurch stark und sehr stark verschmutzte künstliche Ablagerung freigelegt würde und diese ungeschützt an der Seegrundoberfläche verbliebe ...*».

96. Die Dr. von Moos AG schlug deshalb folgendes weiteres Vorgehen vor (S. 9 f.): *«Der Sanierungsperimeter soll in 4 Zonen aufgeteilt werden (Zone A, B, C und D, vgl. Anhang 4):*
- A) [...].
- B) *Bereich zwischen dem Blockwurf und rund 10 m Wassertiefe: Aus altlastenrechtlicher Sicht kann durch Überschüttung der verschmutzten künstlichen Ablagerung [...] die Altlast gesichert und der Sanierungsbedarf behoben werden [...]. Ein entsprechendes Konzept wurde erstellt.*
- C) [...].
- D) *Im Bereich der «Zunge» (Zone D) im östlichen Bereich ist ein Mehraushub notwendig [...]».*
97. Die Dr. von Moos AG wies darauf hin, dass durch die Überschüttung in der Zone B das Schadstoffpotential in diesem Bereich zwar am Seegrund verbleiben würde (Schadstoffpotential gross). Hingegen würden die Exposition und das Freisetzungspotential verkleinert, womit insgesamt *«durch diese Massnahme noch von einer geringen bis mittleren Gefährdung auszugehen»* wäre (Gefährdungsabschätzung, S. 10).
98. Das «Konzept Schüttung Flachwasserzone» wurde am 30. August 2021 durch die ARGE Marti Uetikon erstellt, nachdem die Dr. von Moos AG bereits am 19. August 2021 eine Aktennotiz zu den konzeptuellen Randbedingungen einer Schüttung Flachwasserzone erstellt hatte.
- BO:**
- ARGE Marti Uetikon, Konzept Schüttung Flachwasserzone, vom 30. August 2021 *Beilage 28*
 - Dr. von Moos AG, Aktennotiz «Schüttung Flachwasserzone, konzeptuelle Randbedingungen», 19. August 2021 *Beilage 29*

3.2.7 Ergänzende Variantenstudie zur Präzisierung der Sanierungsziele und der Sanierungsmassnahmen vom 23. November 2021

99. Um das Sanierungsziel für die Sektoren B und D wie vorgeschlagen anzupassen und die optimale Sanierungsvariante zu eruieren, wurde im Auftrag des AWEL durch die CSD Ingenieure AG und die Dr. von Moos AG eine ergänzende Variantenstudie durchgeführt.

BO: • CSD Ingenieure AG / Dr. von Moos AG,
Ergänzende Variantenstudie zur
Präzisierung der Sanierungsziele und
der Sanierungsmassnahmen,
23. November 2021

Beilage 30

100. In der ergänzenden Variantenstudie werden für den sog. Sektor B (Kernzone zwischen 5–7 und 10–11 m Wassertiefe, relativ steil abfallender Seegrund, siehe Abbildung 1 der ergänzenden Variantenstudie) einleitend folgende «neuen Erkenntnisse» festgehalten (S. 6):
- Entgegen der bisherigen Annahmen, liegen auch tiefer als die angenommenen 120-150 cm weiterhin stark belastete Materialien vor (künstliche Ablagerung über mehrere Meter Tiefe).
 - Um die Ziele der Massnahme Dekontamination zu erreichen, sind Aushubtiefen von 5 bis 7 m ab Seegrund notwendig.
 - [...]
 - Das Volumen der gesamten Belastung > 10-facher PEC-Wert in Sektor B wird auf rund 29'000 m³ geschätzt.

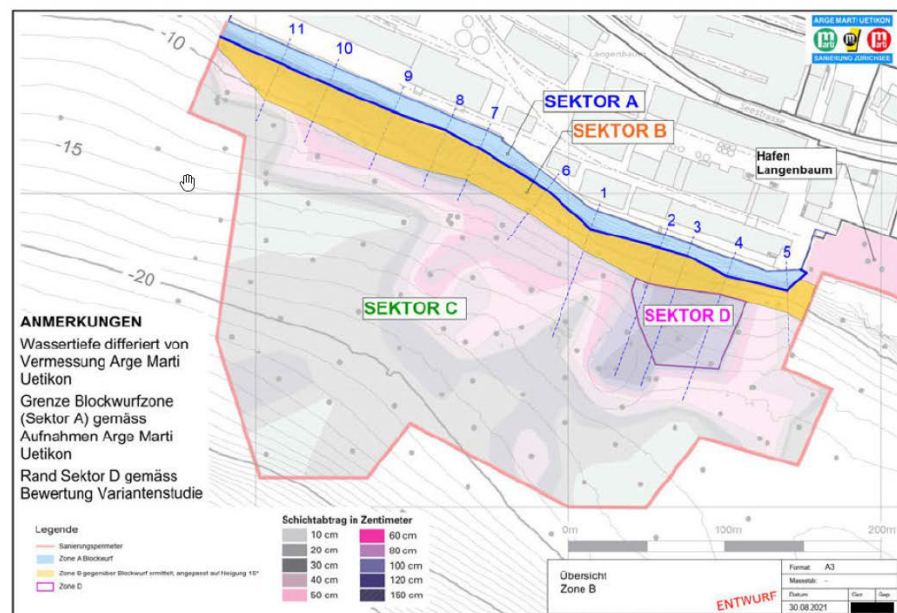
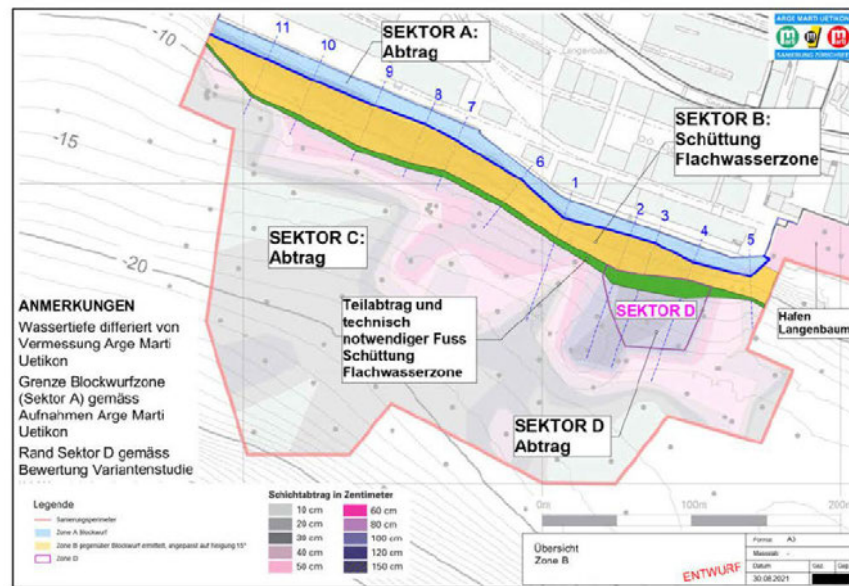


Abbildung 1 Situation Sektoren (Grundlage ARGE Marti Uetikon, angepasst Dr. von Moos AG)

101. Als Zielsetzung der Sanierung wurde weiterhin die Beseitigung der grossen Gefährdung, welche für die aquatische Umwelt (Gewässerökologie) sowie für das Schutzgut Oberflächengewässer (Trinkwasserreservoir) besteht, festgehalten. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch wurde weiterhin kein Handlungsbedarf verortet (Ziff. 2, S. 10).



105. Für die Variante «E» wurden die Gesamtkosten brutto exkl. MWST auf CHF 38'470'000.00 geschätzt (Tabelle 2, S. 32). Für die Variante «G» wurden die Gesamtkosten mit CHF 16'840.00 veranschlagt (S. 32).
106. Zwecks Bewertung der Sanierungsvarianten (Ziff. 7) wurde anschliessend eine Kosten-Nutzen-Analyse vorgenommen. Dabei wurde der Nutzen der Massnahmen in Bezug zur absoluten dekontaminierten Fläche und Volumen gesetzt (S. 34). In der Folge wurde die Variante «E» aus dem weiteren Bewertungsverfahren ausgeschlossen. Zur Begründung wurde in der ergänzenden Variantenstudie schlussfolgernd festgehalten (S. 36): «*Schlussfolgerung: ein besonderer Vorteil der reinen Dekontaminationsvarianten gegenüber den skizzierten Varianten einer Kombination aus Dekontamination und Sicherung, welche die viel höheren Baukosten als nötig begründen würde, ist nicht ersichtlich. Es wird daher empfohlen die Varianten E (...) nicht weiter zu verfolgen*».
107. In der Gesamtbeurteilung wurde schliesslich der Variante «G» (gegenüber der Variante «H») der Vorzug gegeben und die Variante «G» als optimale Sanierungsvariante empfohlen (Ziff. 7.5 und Ziff. 8).

3.2.8 Verfügung des AWEL vom 28. Januar 2022, ergänzendes Sanierungsprojekt ARGE Marti Uetikon vom 8. November 2022, Gesamtverfügung vom 11. April 2023

108. Mit Verfügung vom 28. Januar 2022 genehmigte das AWEL als zuständige Genehmigungsbehörde die ergänzende Variantenstudie und beurteilte die Variante «G» neu als die optimale Sanierungsvariante für die Sanierung der Ablagerungen am Seegrund. Das altlastenrechtliche Sanierungsziel wurde angepasst und wie folgt festgelegt: *«a) Die belasteten Seesedimente > 10-fachen PEC sind so weit zu entfernen, ohne dass dadurch unverhältnismässige Risiken für die Stabilität der Uferzone und der Ufermauer entstehen. b) Die nicht dekontaminierten Bereiche sind durch Einbringen einer langfristig stabilen Aufschüttung zu sichern. Mächtigkeit und Beschaffenheit der Schüttung ist so zu wählen, dass die Gefährdung für die aquatische Umwelt langfristig beseitigt wird. Die Korngrösse der Schüttung ist zudem auf die aquatische Umwelt abzustimmen.»* Im Weiteren wurde das realleistungspflichtige AWEL mit der Ausarbeitung eines angepassten Sanierungsprojekts beauftragt (zum verfahrensrechtlichen Ablauf auch vorstehend Rz. 12).
109. Nachdem die Variantenstudie «Schüttung Flachwasserzone» vom 9. September 2022 gezeigt hatte, dass ein flacherer Böschungswinkel von 12° die am besten geeignete Variante für die Schüttung darstellt, wurde durch die ARGE Marti Uetikon ein angepasstes Sanierungsprojekt ausgearbeitet. Die Fläche der Schüttung wurde darin auf ca. 15'800 m² erweitert und geht bis auf eine Wassertiefe von ca. 15 m (Technischer Bericht, Stand 8. November 2022, S. 8, und Abbildung 11, S. 19).

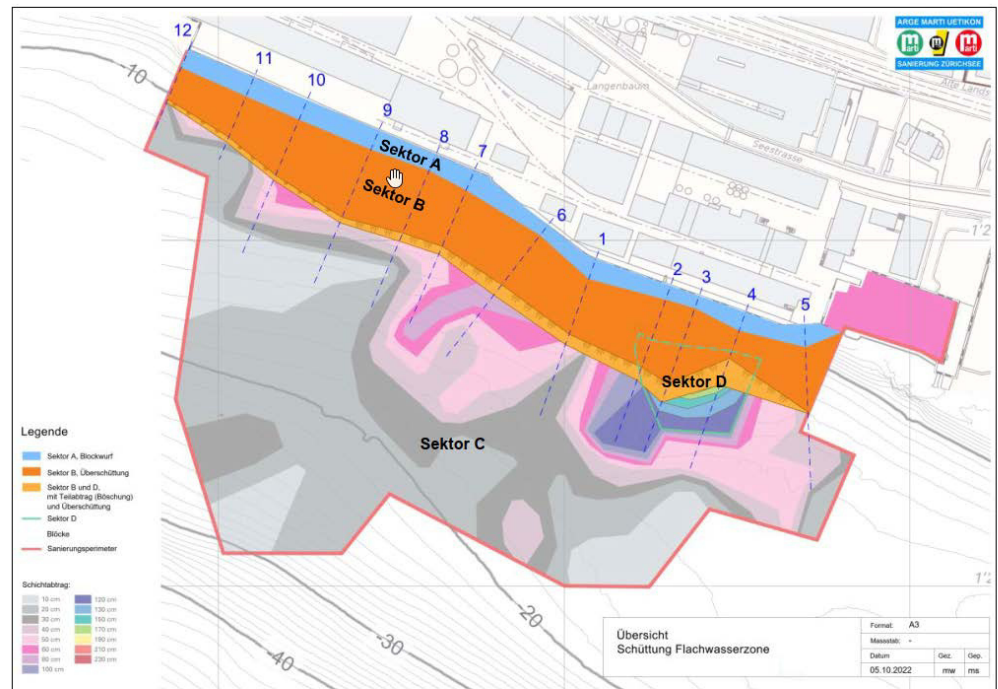


Abbildung 11: Übersicht Schüttung Flachwasserzone

- BO:**
- ARGE Marti Uetikon, Variantenstudie Schüttung Flachwasserzone, Technischer Bericht, Stand 9. September 2022
 - ARGE Marti Uetikon, Projektänderung zu: Altlastensanierung Seegrund mit Teilabbruch Gebäude und befristeter Baustelleninstallation, Technischer Bericht, Stand 8. November 2022

Beilage 31

Beilage 32

110. Mit angefochtener Gesamtverfügung BVV 21-0482_P1 vom 11. April 2023 stimmte das AWEL der Projektänderung in altlastenrechtlicher Hinsicht mit Nebenbestimmungen zu. Ferner wies es namentlich die Einsprache nach WWG ab und erteilte die Konzession für die Materialschüttung (zum verfahrensrechtlichen Ablauf vorstehend Rz. 14).

3.3 Rechtliches

3.3.1 Unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung / Verletzung des rechtlichen Gehörs

3.3.1.1 Fehlende Befunde für die angenommene Mächtigkeit der Ablagerungen und deren Schadstoffpotential

111. Das AWEL begründete die Änderung der Altlastensanierung in der angefochtenen Gesamtverfügung damit, dass sich herausgestellt habe, dass die landseitige Ablagerung mit belastetem Material (Seeuferschüttung) weiter in den See hinausreiche als bisher angenommen. Beim abgelagerten, belasteten Material handle es sich um heterogene, teils stark belastete Produktionsabfälle (Überschreitung 10-facher PEC-Werte). Die Mächtigkeit der Ablagerungen angrenzend an den Blockwurf betrage bis zu 7 m (Gesamtverfügung vom 11. April 2023, S. 7).
112. In der ergänzenden Variantenstudie, die als Grundlage für die angefochtene Gesamtverfügung diene, wird die Mächtigkeit der Ablagerungen (= Aushub-tiefen) *mit 5 bis 7 m ab Seegrund* angegeben (S. 6, dazu vorstehend Rz. 100).
113. Die Angaben der Behörden zur *Mächtigkeit der Ablagerungen* finden in den Unterlagen keine Stütze.
114. Nimmt man eine Analyse der Bohrprofile der 14 Kernbohrungen vor, die im Rahmen der zusätzlichen Untersuchungen erstellt wurden (vorstehend Rz. 92), so zeigt sich, dass lediglich bei *einem einzigen Bohrkern* die künstliche Ablagerung bis in eine Tiefe von 6.5 bis 7 m ab OK Seegrund reicht (AMU 21-57). Bei zwei Bohrkernen betrug die Mächtigkeit der Ablagerung 6.2 bis 6.4 m (AMU 21-53) bzw. 5.0 bis 5.5 m (AMU 21-71). *Bei den restlichen 11 Bohrkernen war die Mächtigkeit deutlich geringer* (vgl. Gefährdungsabschätzung, Anhang A1: Situationsplan 1:1'000 Sondierbohrungen und Anhänge A.2.1-A2.18: Bohrprofile; ferner auch die Zusammenfassung der Erkenntnisse in der Gefährdungsabschätzung, S. 6; dazu vorstehend Rz. 93).
115. *Geradezu haltlos* ist die der ergänzenden Variantenstudie und der Entscheidungsbegründung zu Grunde gelegte *Prämisse*, dass die *künstliche Ablagerung in der gesamten Mächtigkeit von 5-7 m stark belastet ist (Überschreitung 10-facher PEC-Werte) und deshalb dekontaminiert werden müsste*. Dass die

Behörden ihre Beurteilung auf diese Annahme stützten, wird zwar nicht explizit gesagt, ergibt sich aber aus der Kostenschätzung in der ergänzenden Variantenstudie, worauf weiter hinten zurückzukommen sein wird (Ziff. 3.3.1.2).

116. Betrachtet man die Analyse der 32 Feststoffproben, die unmittelbar nach der Probeentnahme gemacht wurden, so zeigt sich, dass bei *keinem einzigen Bohrkern* Überschreitungen der 10-fachen PEC-Werte *unterhalb von 2.5 m ab OK Seegrund* vorgefunden wurden. Bei einem Bohrkern wurde in einer Tiefe von 2.3–2.5 m eine Überschreitung des 10-facher PEC-Werts festgestellt (AMU 21-50), bei den restlichen 13 Bohrkernen ergab keine Probe eine Überschreitung des 10-facher PEC-Werts unterhalb von 2.0 m. Die Analysen zeigten im Gegenteil, dass die Belastungen *mit zunehmender Schichttiefe abnehmen* (z. B. AMU 21-57; AMU 21-67; AMU 21-71; AMU 21-63; vgl. Gefährdungsabschätzung, Anhänge A.2.1-A2.18: Bohrprofile). Entsprechend wurde in der Gefährdungsabschätzung denn auch festgehalten (Hervorhebung durch die Unterzeichnenden): «*In 9 von 12 Bohrkernen mit Feststoffanalysen kommen **in den obersten rund 2 m** Schadstoffkonzentrationen von >10-facher PEC-Wert (...) vor (mind. 1 Schadstoff)*» (vorstehend Rz. 94).
117. Wie die Behörden in der Folge davon ausgehen konnten, dass die Dekontamination im gesamten Sektor B auf 5 – 7 m erfolgen müsse, um das (ursprüngliche) Sanierungsziel (Dekontamination der Bereiche mit Konzentrationswerte > 10-fachen PEC-Wert) zu erreichen, ist vor diesem Hintergrund unverständlich. Die Sachverhaltsfeststellung erweist sich in diesem Punkt als geradezu willkürlich.
118. Die am Einspracheverfahren nach WWG beteiligten Rekurrenten hatten die mangelhafte Sachverhaltsfeststellung mit Bezug auf das Schadstoffpotential der Ablagerungen unterhalb der ursprünglich vorgegebenen Abtragstiefe bereits im Rahmen der Einsprache sowie anlässlich der Lokalverhandlung vom 3. April 2023 gerügt. Mit Eingabe vom 12. April 2023 beantragten sie beim AWEL, Abteilung Wasserbau, formell, dass im Sektor B *zusätzliche Kernbohrungen zwecks Probeentnahme und Laboranalyse* der künstlichen Ablagerungen (sämtliche Schichten bis zu den natürlichen Sedimenten umfassend) durch einen unabhängigen Gutachter anzuordnen seien. Sie begründeten diesen Antrag mit der Bedeutung der Frage nach dem Schadstoffpotential

unterhalb von ca. 2 m für den zu fällenden Entscheid und dessen grossen Tragweite.

BO: • AWEL, Protokoll Lokalverhandlung vom 6. April 2023 *Beilage 33*

• Verfahrensanträge vom 12. April 2023 *Beilage 34*

119. Anstatt die Verfahrensanträge zu prüfen und materiell zu behandeln, liess das AWEL *nachträglich Rückstellproben untersuchen*, die noch von den Probeentnahmen vom Juli 2021 vorhanden waren. Dies, obwohl die am Einspracheverfahren beteiligten Rekurrenten anlässlich der Lokalverhandlung sowie in ihrer Eingabe vom 12. April 2023 darauf hingewiesen hatten, dass eine nachträgliche Analyse der Proben nach fast zweijähriger Aufbewahrungs- und Lagerdauer ihrer Ansicht nach nicht reliabel sei. Zudem warfen sie die Frage auf, weshalb das AWEL die Proben aus dem Tiefenbereich > 2 m nicht schon zum damaligen Zeitpunkt untersucht hatte, sondern erst nach den im Verfahren erhobenen Sachverhaltsrügen der Einsprecher.

120. Abgesehen davon, dass die Rekurrenten nach wie vor der Überzeugung sind, dass eine nachträgliche Beprobung fast zwei Jahre alter Proben nicht mehr zu verlässlichen Resultaten führt, vermögen aber auch die entsprechenden Analyseresultate die vom AWEL angenommene und dem Entscheid zugrunde gelegte Schadstoffbelastung bis in eine Tiefe von 5 – 7 m *nicht zu belegen*. Lediglich bei drei von 12 Feststoffproben fanden sich Schadstoffkonzentrationen > 10-facher PEC-Wert im Tiefenbereich > 2 m. Bei *keiner* Reststoffprobe fanden sich Belastungen > 10-facher PEC-Wert unterhalb von 5 m.

BO: • AWEL, Analyseresultate und PEC-Werte *Beilage 35*
12 Zusatzproben, Zusammenstellung
Juni 2023

121. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bis heute keine Nachweise dafür vorliegen, dass die künstliche Auffüllung tatsächlich bis in Tiefen von 5 – 7 m stark belastet (> 10-facher PEC-Wert) ist, wie die Behörden im Entscheid vorausgesetzt haben. Damit verletzen sie nicht nur den Untersuchungsgrundsatz (§ 7 VRG), sondern auch das rechtliche Gehör der am Einspracheverfahren beteiligten Rekurrenten, welche mehrmals Beweisanträge gestellt hatten, damit aber nicht gehört wurden.

3.3.1.2 Rechtsfehlerhaftes Variantenstudium

122. Die ergänzende Variantenstudie, welche die Grundlage für den Entscheid zugunsten der bewilligten Seeschüttung bildet, bewertete und verglich vier Sanierungsvarianten, wobei die Variante «E» der mit Gesamtverfügung vom 17. Mai 2021 rechtskräftig bewilligten «Variante B mit Totaldekontamination in Sektor B» entspricht (ergänzende Variantenstudie, S. 14 und 16; vorstehend Rz. 103).
123. Die Variante «E» basiert auf der Annahme, dass im Sektor B die gesamte Mächtigkeit der künstlichen Ablagerung stark belastet ist und deshalb im Rahmen der Dekontamination *vollständig* abgetragen werden müsste. Entsprechend beinhalten die Kosten der Variante «E» den vollständigen Abtrag der Ablagerungen bis auf die natürlichen Seesedimente (teilweise bis 7 m) und die Entsorgung des gesamten ausgehobenen Volumens (ergänzende Variantenstudie, Tabelle 1 und 2, S. 29 und S. 31; auch vorstehend Rz. 105).
124. Das AWEL hat in seiner selbst entwickelten Methode zur Beurteilung belasteter Standorte in Seen das Schadstoffpotential als primär entscheidend vorgegeben, wobei es den **Schwellenwert für eine Sanierungspflicht bei einer Überschreitung > 10-facher PEC-Wert** festsetzte (vorstehend Rz. 71). Demensprechend wurde das Sanierungsziel in der ursprünglichen Sanierungsverfügung räumlich – vertikal und horizontal – auf den Bereich mit Überschreitung des 10-fachen PEC-Werts festgelegt (vorstehend Rz. 80 und Rz. 83).
125. Massgeblich für das Bestehen einer Sanierungspflicht ist im Hinblick auf das Schadstoffpotential somit die *Überschreitung 10-facher PEC-Wert* – und *nicht das Vorhandensein künstlicher Ablagerungen bzw. Aufschüttungen als solcher*. Ziel einer Sanierung ist nicht die Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern die Beseitigung des Sanierungsbedarfs (vgl. Art. 15 Abs. 1 AltIV).
126. Wie oben ausgeführt, bestehen keine oder jedenfalls keine rechtsgenügenden (dazu vorstehend Rz. 118 ff.) Nachweise, dass die vorhandene künstliche Auffüllung auch unterhalb von ca. 2.5 m Schadstoffbelastungen > 10-fache PEC-Werte aufweist – schon gar nicht weiträumig über den ganzen Sektor B. Dennoch sind die Behörden im Rahmen der Kostenschätzung für die angepasste Variante «Totaldekontamination» von den für einen

Gesamtabtrag der künstlichen Auffüllung im ganzen Sektor B (Fläche ca. 15'800 m² / Volumen ca. 29'000.00 m³) ausgegangen.

127. Dieses Vorgehen erweist sich als *offensichtlich rechtsfehlerhaft*, zumal die angeblich unverhältnismässigen Kosten als *Hauptargument* gegen eine angepasste Dekontamination im Sektor B und für die von vornherein favorisierte Schüttung (dazu sogleich) angeführt wurden: *«Schlussfolgerung: ein besonderer Vorteil der reinen Dekontaminationsvarianten gegenüber den skizzierten Varianten einer Kombination aus Dekontamination und Sicherung, welche die viel höheren Baukosten als nötig begründen würde, ist nicht ersichtlich. Es wird daher empfohlen die Varianten E (...) nicht weiter zu verfolgen»* (ergänzende Variantenstudie, S. 36; vorstehend Rz. 106).
128. Die Kosten einer Anpassung der rechtskräftig bewilligten Sanierungsvariante B können erst dann zuverlässig abgeschätzt und mit den Kosten anderer möglicher Sanierungsvarianten verglichen werden, wenn bekannt ist, wie tief der Abtrag im Sektor B erfolgen muss, um das *ursprüngliche Sanierungsziel (Dekontamination der Bereiche mit Konzentrationswerte > 10-fachen PEC-Wert, vgl. Verfügung AWEL vom 12. Februar 2020) zu erreichen*. Weil dies bereichsweise unterschiedlich sein dürfte, hat nach Auffassung der Rekurrenten eine zusätzliche Unterteilung des Sektors B zu erfolgen (westlicher Teil, mittlerer Teil, östlicher Teil, wie es auch in der Gefährdungsabschätzung vom 8. Oktober 2021 erfolgte, vorstehend Rz. 90). Solange die effektiven Belastungen bzw. deren Tiefe nicht feststehen, ist ein Vergleich und eine Bewertung möglicher Sanierungsvarianten bzw. -kosten nicht möglich.
129. Hinzu kommt, dass die Schüttung von den zuständigen Experten bereits vor dem ergänzenden Variantenstudium als optimale Sanierungsvariante empfohlen wurde. So schlug die Dr. von Moos AG bereits in der Gefährdungsabschätzung vom 8. Oktober 2021 folgendes Vorgehen vor: *«Bereich zwischen dem Blockwurf und rund 10 m Wassertiefe: Aus altlastenrechtlicher Sicht kann **durch Überschüttung der verschmutzten künstlichen Ablagerung** [...] die Altlast gesichert und der Sanierungsbedarf behoben werden [...]. Ein entsprechendes Konzept wurde erstellt»* (Gefährdungsabschätzung, S. 9 f.; vorstehend Rz. 96).

130. Vor diesem Hintergrund und angesichts der erwähnten Mängel der ergänzenden Variantenstudie stellt sich unweigerlich die Frage, wie offen das Beurteilungsverfahren für die Projektänderung tatsächlich war.
131. Zu beachten ist sodann, dass die bewilligte Schüttung gegenüber der in der ergänzenden Variantenstudie bewerteten Variante «G» eine um rund 1/3 grössere Fläche betrifft (ca. 15'800 m² gegenüber ca. 11'900 m², vorstehend Rz. 104 und Rz. 109). Die Kosten der bewilligten Massnahme dürften damit um einiges grösser sein als in der ergänzenden Variantenstudie ausgewiesen. In der Konsequenz wurden damit in der ergänzenden Variantenstudie Kosten bewertet und verglichen, die sich in beiden Richtungen nicht stützen lassen (Kosten Dekontamination mutmasslich zu hoch, Kosten Schüttung zu tief).
132. Die gleichen Überlegungen, wie sie oben gemacht wurden, gelten auch für die vom AWEL gegen eine Dekontamination im Sektor B angeführte Argumentation bezüglich *Risiken für die Stabilität der Uferzone bzw. Ufermauer* (angefochtene Gesamtverfügung, S. 9; ferner ergänzende Variantenstudie, S. 36). Solange nicht bekannt ist, bis in welche Tiefe ein Abtrag des Seegrundes zwecks Erreichung des ursprünglichen Sanierungsziels zu erfolgen hat, können keine zuverlässigen Aussagen zu möglichen Risiken für die Stabilität der Uferzone und den für die Behebung dieser Risiken erforderlichen baulichen Massnahmen gemacht werden.
133. Dass Massnahmen zur Stabilisierung der Uferzone bei einer Dekontamination möglich und umsetzbar sind, zeigt das ursprüngliche Sanierungskonzept, das im Sektor B einen Abtrag bis zu 150 cm vorsah (vorstehend Rz. 81). Auch in der ergänzenden Variantenstudie werden Sicherungsmassnahmen vorgeschlagen, allerdings nicht weiter vertieft (vgl. S. 16 und S. 36). Der Aufwand und die Kosten für diese Sicherungsmassnahmen lassen sich aber erst zuverlässig abschätzen, wenn das Ausmass der Dekontamination in vertikaler Hinsicht feststeht.
134. Zu beachten ist sodann Folgendes: Aus dem Bericht «Zusätzliche Untersuchungen Seegrund» der ARGE Marti Uetikon vom 4. Oktober 2021 ergibt sich, dass eine Destabilisierung der Ufermauer für den Fall befürchtet wurde, dass auch die Auffüllung unter dem Blockwurf abgetragen werden muss (S. 8). *Ein solcher Abtrag stand im Rahmen der Projektänderung aber nie zur Diskussion.*

135. Es ist damit zumindest nicht offensichtlich bzw. bedarf der näheren Erläuterung, dass im Falle einer angepassten Dekontamination des Sektors B (zusätzliche) Risiken für die Stabilität der Ufermauer drohen, wenn der Blockwurf – dem eine stabilisierende Funktion zukommt – gerade nicht verändert wird.
136. Nach dem Gesagten erweist sich das Vorgehen für die Evaluation der angepassten Sanierungsvariante in mehrfacher Hinsicht als rechtsfehlerhaft.

3.3.1.3 Ungeklärte Fragen hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit des ursprünglichen Sanierungsprojekts im Sektor B

137. Aus dem Bericht der ARGE Marti Uetikon vom 26. Mai 2021 ergibt sich, dass der vom AWEL ausgeschrieben und vom Unternehmer mit Festpreis offerierten Sanierungstechnik (Absaugen des Wasser-/Seegrund-Gemischs von einem auf dem Wasser schwimmenden Ponton bzw. in einem vollständig umschlossenen und auf dem Seegrund abgesenkten Sanierungskasten, dazu vorstehend Rz. 79 f.) im ufernahen Bereich *Hindernisse im Baugrund in Form von harten Zwischenschichten und darunter liegender harter Auffüllung (Bauschutt)* entgegenstanden (vorstehend Ziff. 3.2.5). Die ARGE Marti Uetikon hielt dazu Folgendes fest: «Für den Sedimentabtrag stellt sich die Frage, wie weit der Sanierungskasten in diese verhärteten Schichten eingesteckt werden kann und ob diese mittels der vorgesehenen Pumptechnik entfernt werden können. **Es besteht somit die Möglichkeit, dass diese Schichten nicht bis auf die vorgegebene Tiefe abgetragen werden können.** Weiter draussen im See, in grösserer Entfernung zum Ufer, konnten die Sedimentschichten bis auf die vorgegebenen Abtragtiefe durchstossen werden» (Bericht, S. 26 f., Beilage 25).
138. Aus dem Bericht der ARGE Marti Uetikon wird sodann deutlich, dass sich der Unternehmer auf den Standpunkt stellte, dass das AWEL bzw. der von diesem beauftragte Experte, das Büro Dr. von Moos AG, die Problematik der harten Schichten gekannt hat bzw. hätte kennen müssen. Entsprechend war die Dr. von Moos AG auch zu einer *Stellungnahme zum Sachverhalt* aufgefordert worden (Bericht, S. 10; vorstehend Rz. 86).
139. Auffallend ist, dass in den darauffolgenden Akten – soweit sie den Rekurrenden vorliegen – die von der ARGE Marti Uetikon angesprochenen

technischen Probleme kein Thema mehr waren. Stattdessen rückte die Problematik der tieferliegenden Belastungen in den Vordergrund.

140. Im Widerspruch zu den im Bericht vom 26. Mai 2021 enthaltenen Befunden hat das AWEL gegenüber den Rekurrierenden ausdrücklich bestätigt, dass *keine technischen Probleme vorlagen*, welche den ursprünglich geplanten Abtrag verunmöglicht haben. Entsprechend hielt es auch in seiner Stellungnahme zuhanden der Baukommission Uetikon fest, dass der Vorschlag der Lobby für Uetikon, der einen Abtrag der Belastungen bis in die ursprünglich vorgesehene Tiefe mit anschliessender Schüttung vorsah, technisch umsetzbar ist (dazu Beilage 9, Antwort zu Frage 1).

BO: • Fragen zu Seegrundsanierung, Lobby Uetikon / *Beilage 36*
Stichwortartige Antworten AWEL
(Stand, 20. April 2023)

141. Es liegt den Rekurrenten fern, sich in Spekulationen zu verlieren. Die Aktenlage deutet jedoch darauf hin, dass es zwischen dem Unternehmer und dem AWEL möglicherweise zu *rechtlichen Differenzen hinsichtlich des vom Unternehmer übernommenen Baugrundrisikos* gekommen sein könnte. Um auszuschliessen, dass dieser sachfremde Umstand im weiteren Verlauf des Verfahrens eine Rolle gespielt haben könnte, sind seitens des Gerichts ergänzende Abklärungen vorzunehmen.

BO: • Ergänzung Sachverhalts von Amtes wegen:
Befragung ARGE Marti Uetikon zu den
technischen Schwierigkeiten und deren
Konsequenzen, Einholen Amtsberichte etc.

142. Möglicherweise finden sich Antworten in zwei Dokumenten, welche den Rekurrierenden trotz entsprechender Gesuche bislang nicht herausgegeben wurden. Es handelt sich dabei um die Dokumente «ARGE Marti Uetikon, Altlastensanierung im Zürichsee, Uetikon, Neue Anforderungen – Konsequenzen, Stand 30.08.2021» sowie «ARGE Marti Uetikon, Altlastensanierung im Zürichsee, Uetikon, Konzept Totaldekontamination Uferbereich (Zone A + B), Stand 30.08.2021». Die Rekurrenten beantragen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens deren Edition durch den Kanton.

BO: • E-Mailkorrespondenz zwischen der *Beilage 37*
Linksunterzeichnenden und dem AWEL
vom 26 Mai, 8. Juni und 19. Juni 2023
• Akteneinsichtsgesuch vom 20. Juni 2023 *Beilage 38*

- ARGE Marti Uetikon, Altlastensanierung im Zürichsee, Uetikon, Neue Anforderungen – Konsequenzen, Stand 30.08.2021
- ARGE Marti Uetikon, Altlastensanierung im Zürichsee, Uetikon, Konzept Totaldekontamination Uferbereich (Zone A + B), Stand 30.08.2021

*Edition durch den
Rekursgegner*

*Edition durch den
Rekursgegner*

3.3.1.4 Ungeklärte Fragen hinsichtlich Radioaktivität des belasteten Materials und den Auswirkungen auf die Realisierung des ursprünglichen Sanierungsprojekts im Sektor B

143. Der Sanierungsperimeter weist Bereiche auf, in denen die Seesedimente erhöhte Konzentrationen von Radionukliden aus der Uran-Zerfallsreihe aufweisen (U-238 und Ra-226). Namentlich Ra-226 (Radium) ist stark radiotoxisch und die von ihm und seinen Tochternukliden ausgehende ionisierende Strahlung ist krebserregend. Abbildung 25 aus dem Bericht Versuchskampagnen und Konzept zusätzliche Versuche der ARGE Marti Uetikon vom 26. Mai 2021 zeigt die Bereiche mit unterschiedlichen Urankonzentrationen innerhalb des Sanierungsperimeters (S. 19; Beilage 25).

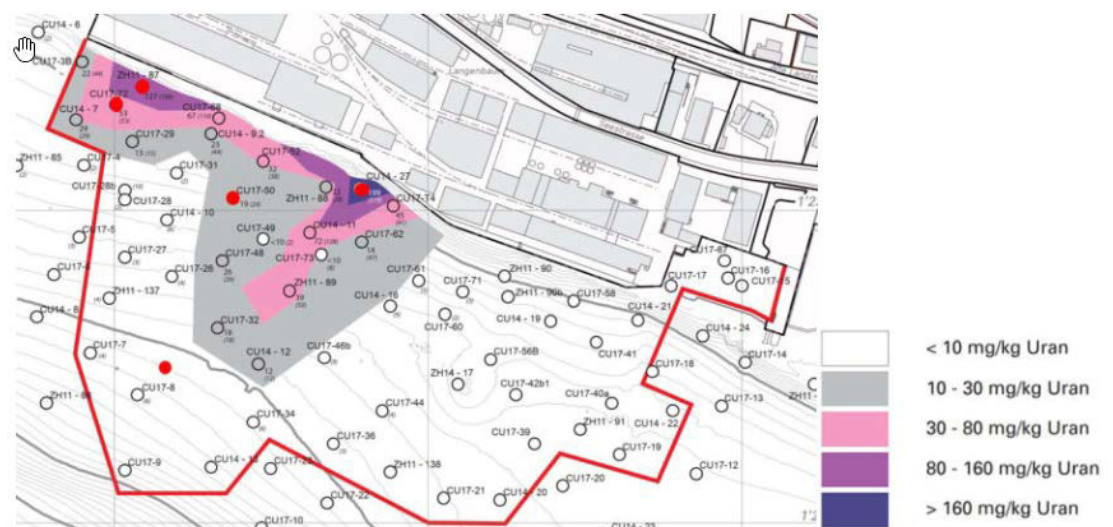


Abbildung 25: Probenahmestandorte für die Radionuklidanalyse (rote Punkte)

144. Im ursprünglichen Sanierungsprojekt der ARGE Marti Uetikon finden sich unter dem Titel «Umgang mit dem teilweise radioaktiven Material» insbesondere folgende Festhaltungen (S. 63):

5.5.1 Kontrolle auf Radioaktivität

Die abzutragenden Seesedimente weisen wegen der vorhandenen Abfälle aus der Phosphordüngerproduktion erhöhte Uran-238 und Radium-226 Konzentrationen auf. Aus diesem Grund hat die Bauherrschaft im Rahmen der Sanierung durch die Firma Nucfilm GmbH, ein "Merkblatt für den Umgang mit den Sedimenten vor dem Areal der Chemie Uetikon" erstellen lassen (21.04.2018).

Entsprechend dem erwähnten Merkblatt handelt es sich bei den Sedimenten um natürlich vorkommendes radioaktives Material (NORM), gemäss Strahlenschutzverordnung (StSV). Für dieses Material gilt die NORM-Befreiungsgrenze von 1'000 Bq/kg, unter welcher das Material uneingeschränkt an die Umwelt abgegeben werden kann.

Die NORM-Befreiungsgrenzen für das Uran und das Ra-226 entsprechen folgenden Werten:

Radionuklid	Umrechnung
Uran-238	1'000 Bq/kg
Radium-226	1'000 Bq/kg = 100 nSv/h in 1m Abstand

Der Abtrag der Seesedimente erfolgt so, dass diese am Seegrund abgesaugt, in die Aufbereitungsanlage gepumpt und dort in verschiedenen Verfahrensschritten entwässert und aufbereitet werden. Ein näherer Kontakt des Personals zum Material ist erst am Ende der Materialaufbereitung beim Verlad in die Transportcontainer für die Beprobung sowie zum Schliessen der Containerabdeckung erforderlich.

Anlässlich dieser Beprobung wird auch kontrolliert, ob und wie stark das zu entsorgende Material radioaktiv ist.

5.5.2 Einteilung des Materials in 3 verschiedene Szenarien und deren Umgang damit

Der Ablauf der Kontrolle auf Radioaktivität ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Dabei sind auch die Erfahrungen aus der Sanierung der Deponie Rotholz in Meilen mit eingeflossen:

Szenario	Wo	Messgerät	Grenzwert	Ergebnis
Szenario I	Bau- stelle	Dosisleitungs- messgerät	Dosisleistung in 1m Distanz < 100nSv/h	Containerinhalt ist freigemes- sen
Falls die Dosisleistung in 1m Distanz > 100nSv/h				
	Bau- stelle	Dosisleitungs- messgerät	Dosisleistung in 10cm Distanz > 1'000nSv/h	Container separat lagern + Zugang beschränken, bis La- borergebnis vorliegt
Szenario I	Labor	Gamma- Spektrometrie	Aktivität < 1000 Bq/kg	Containerinhalt ist freigemes- sen
Szenario II	Labor	Gamma- Spektrometrie	Aktivität > 1000 Bq/kg Dosisleistung < 1'000nSv/h in 10cm	Der Containerinhalt kann mit Zustimmung des BAG* an die Umwelt abgegeben wer- den
Szenario III	Labor	Gamma- Spektrometrie	Dosisleistung > 1'000nSv/h in 10cm	Container separat lagern. Zu- gang beschränken. SUVA beziehen.

*) Entsorgungs- und Aufbereitungsanlagen sind durch das BAG zu bewilligen

145. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Bewilligung, die der ARGE Marti Uetikon vom Bundesamt für Gesundheit BAG ausgestellt wurde, nur für den Umgang mit U-nat (natürliches Uran) gilt und keine Ein- oder Ausfuhr des Materials beinhaltet.

BO: • BAG, Bewilligung für den Umgang mit ionisierenden Strahlen vom 9. September 2021

Beilage 39

146. Bezüglich des Szenarios III, für das in der Ausschreibung eine Wahrscheinlichkeit von < 10 % genannt wurde und welches nicht dem Baugrundrisiko

des Unternehmers zugeschlagen wurde, ist im ursprünglichen Sanierungsprojekt Folgendes vermerkt (S. 64 f.):

III. Dosisleistung >1000nSv/h in 10cm Abstand (Kontrolle auf Baustelle mit Dosisleistungsmessgerät und anschliessend per Gamma-Spektrometrie im Labor)

Das Material muss zum Schutz des Personals auf der Baustelle isoliert und die SUVA beigezogen werden. Das Material bleibt separat in den Transportcontainern gelagert, bis SUVA über das weitere Vorgehen entschieden hat.

Für den Fall, dass während den Ausführungsarbeiten "Szenario-III-Material" anfällt und rechtzeitig keine Lösung zur Entsorgung gefunden werden kann, sucht der TU zusammen mit der Bauherrschaft frühzeitig externe Standorte, an denen die betroffenen Container nach Ende der Baustellenzeit gelagert werden könnten. Aus diesem Grund nimmt der TU frühzeitig während der Erarbeitung des Ausführungsprojekts mit dem BAG und der SUVA

Kontakt auf, um die Zwischenlagerung der Container nach dem Baustellenende sowie die Entsorgungsmöglichkeiten des Materials zu besprechen.

147. Im Rahmen der 2. Versuchskampagne (dazu vorstehend Rz. 87) wurden durch die ARGE Marti Uetikon zusätzliche Sedimentkerne entnommen und auf ihre spezifische Aktivität (Bq/kg) natürlicher Radionuklide im Material untersucht (Bericht Versuchskampagnen und Konzept zusätzliche Versuche, Erkundung Seegrund – Absaugversuche, Stand 26. Mai 2021, S. 18 f.; Beilage 25).
148. Hinsichtlich der *Aktivität von Uran-238* zeigten die neuen Analyseergebnisse, dass bei Urangehalten > 30mg U/kg die aktuell analysierte Aktivität *nicht mit den Ausschreibungsunterlagen übereinstimmt*. Eine der Proben wies sodann eine Aktivität von > 1'000 Bq/kg auf und lag damit über der NORM-Befreiungsgrenze (S. 19).
149. Bezüglich der Aktivität von Radium-226 wies die ARGE Marti Uetikon zunächst darauf hin, *dass keine Vergleichsanalysen aus den Ausschreibungsunterlagen bestehen*.

Die ARGE Marti Uetikon nahm damit Bezug auf die Ausschreibungsunterlagen (Präqualifikation, 1. Stufe des Verfahrens), wo festgehalten war, dass die *radioaktive Aktivität mit der Urankonzentration korreliert* (S. 13). Später hatte sich aber herausgestellt, dass diese Aussage unzutreffend ist, weil die

Ra-226 Aktivitätskonzentrationen gerade nicht mit den Uran-Konzentrationen korrelieren (vgl. dazu Dr. Heinz Surbeck «Merkblatt für den Umgang mit Sedimenten vor dem Areal der Chemie Uetikon vom 28. April 2018).

Dies bedeutet, dass mit Ra-226 hoch belastete Ablagerungen auch an anderen Orten auftreten können, als es in der im Rahmen der Submission zur Verfügung gestellten Uran-Karte angegeben wurde (dazu vorstehend Rz. 143).

150. Weiter hielt die ARGE Marti Uetikon bezüglich der Aktivität von Ra-226 im Bericht vom 26. Mai 2021 fest, dass keine der untersuchten Proben die NORM-Befreiungsgrenze von 1'000 Bq/kg überschritt. Im Maximum seien 758 Bq/kg nachgewiesen worden. Ergänzend führte die ARGE Marti Uetikon allerdings Folgendes an: *«Drei Proben wiesen jedoch mit >500 Bq/kg eine erhöhte Aktivität auf. Erfahrungen aus der Sanierung der Deponie Rotholz scheinen darauf zu schliessen, dass die Dosisleistung dieser drei Proben, wenn ein gefüllter Container des Materials vorliegt, erhöht sein könnte (> 1'000 nSV/h in 10cm). Dies hätte zur Folge, dass das Material, obwohl es gemäss Einteilung der Ausschreibungsbeilage (Fig. 2.1, Szenarien mit Feststoffen) Szenario I-Material wäre, separat mit beschränktem Zugang zu lagern und das BAG beizuziehen wäre»* (S. 19 f.).
151. Abschliessend hielt die ARGE Marti Uetikon in ihrem Bericht vom 26. Mai 2021 bezüglich Radioaktivität Folgendes fest (Hervorhebung durch die Unterzeichnenden): *«Basierend auf den Erkenntnissen, dass Material mit einer Aktivität unter der NORM-Befreiungsgrenze unter Umständen nicht als Szenario 1-Material eingeteilt werden kann, muss die Einteilung des Materials in ein Szenario 1, 2 oder 3 neu definiert werden»* (S. 20). Und weiter: **«Die Messmethoden (...), die Frequenz der Analytik und die Einteilung des Materials in Szenarien 1, 2 und 3 können nicht wie ausgeschrieben durchgeführt werden. Ein neues Konzept für den Umgang mit radioaktivem Material muss in Absprache mit den Behörden definiert werden»** (S. 36).
152. Ein neues Konzept «Radioaktivität» wurde jedoch nie vorgelegt, zumindest liegt den Rekurrierenden kein solches vor. Knapp drei Monate nach dem Bericht der ARGE Marti Uetikon wurde von den Experten die Variante «Flachwasserschüttung» vorgeschlagen (dazu vorstehend Rz. 98), die nun umgesetzt werden soll.

153. Der wiedergegebene Sachverhalt lässt Fragen darüber aufkommen, welche Rolle die nachträglichen Erkenntnisse hinsichtlich Radioaktivität des belasteten Materials bzw. die von der ARGE Marti Uetikon nachträglich festgestellten Abweichungen zu den Ausschreibungsunterlagen gespielt haben. Der Sachverhalt ist auch diesbezüglich ungeklärt und bedarf deshalb ergänzender Abklärungen.

- BO:**
- Ergänzung Sachverhalts von Amtes wegen:
Befragung ARGE Marti Uetikon zu den radioaktiven Aspekten, Einholen Amtsberichte etc.

3.3.1.5 Fehlende Berücksichtigung der humantoxikologischen Risiken

154. Beim Entscheid zugunsten der Materialschüttung und gegen eine Dekontamination im Abschnitt B wurde ausschliesslich das ökotoxikologische Risiko berücksichtigt. Dies, obwohl in der Umweltnotiz aus dem Jahre 2020 ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die aus der sehr hohen Schadstoffkonzentration resultierende Gefährdung *«im Hinblick auf eine zukünftige, sensiblere Nutzung des Areals mit direktem Seezugang»* zu beseitigen sei (Umweltnotiz, S. 3; ferner auch Ergänzende technische Untersuchung und Detailuntersuchung, S. 21, vorstehend Rz. 75 f.).

155. Die Änderung der Standortnutzung ist inzwischen beschlossen: Zukünftig soll das Areal als Wohn-, Arbeits-, Erholungs- und Schulraum von Tausenden genutzt werden. Der Ufer- bzw. Seebereich ist als Aufenthalts- und Badeort vorgesehen (vorstehend Rz. 78).

156. Dieser Umstand hätte im Rahmen der Evaluation der angepassten Sanierungsvariante zwingend in die Beurteilung einfließen müssen. Es ist nicht nachvollziehbar und stösst auch in der Bevölkerung auf breites Unverständnis, weshalb der geänderten Standortnutzung im Rahmen der Entscheidungsfindung nicht Rechnung getragen wurde. Der angefochtene Beschluss samt Gesamtverfügung erweist sich auch in dieser Hinsicht als rechtsfehlerhaft.

3.3.1.6 Ungenügende Beurteilung der Risiken der Seeschüttung

157. Die bewilligte Seeschüttung zwecks Sicherung der Altlast – bei der es sich um die *erste ihrer Art in der Schweiz* handelt – ist mit *erheblichen Risiken*

verbunden, die sich insbesondere *langfristig nicht oder nur ungenügend beherrschen* lassen. In der Variantenstudie Schüttung Flachwasserzone, Technischer Bericht, Stand 9. September 2022 (Beilage 31, S. 7 ff.) fasste die ARGE Marti Uetikon die Gefährdungsbilder bzw. -szenarien zusammen und erstellte eine *Gefährdungsanalyse*, die folgende Risiken mit unterschiedlichen Auftretenswahrscheinlichkeiten und Folgen nennt:

- Heterogenität des Untergrunds: *«Vorhandensein lokal schlechter Verhältnisse, die auch mit zusätzlichen Untersuchungen nicht ausfindig gemacht werden können»*;
- Undrainiertes Verhalten Untergrund während Schüttvorgang;
- Instabilität im Endzustand: *«Drainierte Verhältnisse werden langfristig nicht gewährleistet»*;
- Erdbeben: *«Die Stabilität der Schüttung ist auch im Erdbebenfall zu gewährleisten»*;
- Kriechen im Endzustand: *«Durch fehlende Verzahnung und durch Konsolidationsprozesse der Schüttung kann die Schüttung langsam gegen den See kriechen»*;
- Fehlende Überwachung unter Wasser: *«Eine Überwachung der Böschung ist aufgrund der schlechten Zugänglichkeit nicht möglich. Anwendung der Beobachtungsmethode nach SIA 267 nicht möglich ... keine Beobachtung bedeutet keine Sicherheit bezüglich des Verhaltens des See-grunds»*;
- Hochwasser/Niedrigwasser: *«Durch Pegelschwankungen im See ist eine Wechselbelastung der Porenwasserdrücke im Seegrunde möglich, plötzliche Schwankungen führen zu Porenwasserüberdrücken»*;
- Auflandende Schiffe, Aufwirbelungen durch Schiffsschrauben: *«Im Bereich der neuen Flachwasserzone könnten Schiffe die junge Schüttung aufwirbeln oder der Auswurf von Schiffsankern könnte die Aufschüttung beschädigen dadurch Freisetzen von Schadstoffen möglich.»*

158. Insbesondere dem Risiko *«Erdbeben»* wurde im Rahmen der Entscheidungsfindung nicht Rechnung getragen. Wie aus dem Technischen Bericht, Stand 8. November 2022, zur Projektänderung (Beilage 32, S. 24) ersichtlich ist, war der Zustand *«Aufschüttung mit Erdbeben»* für einen Schüttungswinkel von 12° nicht massgebend und wurde demzufolge im Rahmen der Stabilitätsberechnung *nicht* berücksichtigt.

159. Das Verhalten und die Verletzbarkeit von Erdbauwerken ist von zahlreichen Faktoren abhängig, namentlich von der Beschaffenheit des Bodens. Daneben spielen auch die Grundwasserverhältnisse eine entscheidende Rolle. Die Beurteilung ist hochkomplex und den Rekurrenten fehlt das entsprechende Fachwissen. Sie beantragen deshalb die Einholung eines Gutachtens, das sich zur Erdbebensicherheit der geplanten Schüttung unter Berücksichtigung aller wesentlicher Faktoren äussert. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere auch, dass sich der Standort in Uetikon am See exakt an der *Grenze zur nächst höheren Erdbebenzone Z1b gemäss Norm SIA 261* befindet. In dieser Zone gilt ein *höherer Referenzwert der Bodenbeschleunigung*, was unmittelbar Auswirkungen auf die Erdbebeneinwirkungen bei Bauprojekten hat (vgl. dazu https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/naturgefahren/fachinformationen-erdbeben/schutz-vor-erdbeben/erdbebengerechtes-bauen/teilrevision_der_norm_sia_261.html). Die durch die ARGE Marti Uetikon erfolgte Beurteilung beruht auf der Einordnung in die Erdbebenzone Z1a (vgl. Technischer Bericht, Stand 9. September 2022, S. 17).

BO: • Erdbebensicherheit Seeschüttung

Gutachten

160. Daneben wurden in der Risikobeurteilung auch weitere mögliche Szenarien, welche die Schüttung und die darunter liegenden Altlasten gefährden können, ausser Acht gelassen. Hierzu gehören namentlich die Klimaerwärmung und deren Auswirkungen auf die Dynamik und den Pegel des Sees oder Ereignisse wie Krieg und terroristische Angriffe oder eine gegenüber der gegenwärtig beurteilten Umgebung veränderte mikrobielle Situation. Beim Entscheid zur Schüttung handelt es sich um einen Entscheid mit grösster Tragweite und langfristigen Auswirkungen, von denen vor allem künftige Generationen betroffen sind. Ein solcher Entscheid muss mit grösster Sorgfalt und Weitsicht erfolgen und darf sich nicht nur auf kurzfristige Aspekte wie insbesondere monetäre Kriterien beschränken.

BO: • Ergänzte Risikobeurteilung einer Seeschüttung zwecks Altlastensicherung

Gutachten

161. Zwar hat das AWEL in der angefochtenen Gesamtverfügung angeordnet, dass die langfristige Stabilität des definitiven Schüttkörpers nochmals zu prüfen und nachzuweisen sei (Disp.-Ziff. III. c). Angesichts der Bedeutung dieser Frage für den Entscheid darf der Nachweis der Stabilität allerdings nicht erst im Zuge der Ausführungsplanung erbracht werden, sondern hat

im Zeitpunkt der Bewilligung vorzuliegen. Nur so ist auch ein genügender Rechtsschutz gewährleistet.

3.3.1.7 Ungenügende Beurteilung der ökologischen Auswirkungen der Seeschüttung

162. Die Fachstelle Naturschutz, welche die ergänzende Variantenstudie bzw. die Wahl der Variante Schüttung («G») zu beurteilen hatte, hielt in ihrer Beurteilung vom 10. Januar 2022 Folgendes fest: *«Was mir in den Unterlagen fehlt, ist eine Einschätzung der ökologischen Auswirkungen ... In allen Bereichen wird das Substrat verändert. Es muss im Sanierungsprojekt dringend aus ökologischer Sicht die Auswirkungen aufgezeigt werden ... Für die Beurteilung des Bauprojekts sind zudem zusätzliche Angaben zu der Schüttung und eine Einschätzung der Auswirkungen auf den Lebensraum notwendig ... Eignet sich das Material für die Besiedelung durch Wasserpflanzen und das Makrozoobenthos? ...».*

BO: • E-Mail Fachstelle Naturschutz an AWEL
vom 10. Januar 2022

Beilage 40

163. Diese Vorgaben wurden bislang *nicht umgesetzt*. Weder das Sanierungsprojekt der ARGE Marti Uetikon vom 8. November 2022 (Beilage 32) noch der Umweltverträglichkeitsbericht der TBF + Partner AG äussern sich zu den ökologischen Auswirkungen der Schüttung, was die am Einspracheverfahren nach WWG beteiligten Rekurrenten bereits in ihrer Einsprache vom 27. Februar 2023 gerügt hatten (Einsprache, Rz. 16).

164. Eine Seeschüttung hat erhebliche und vielfältige Auswirkungen auf die Organismen und die biologischen Vorgänge im See (vgl. Mitteilung zum Gewässerschutz Nr. 32 des damaligen BUWAL «Unverschmutztes Aushub- und Abbruchmaterial: Schüttung in Seen im Rahmen des GSchG, S. 10 ff.; vgl. ferner auch die Ausführungen zu Art. 39 GSchG, nachfolgend Ziff. 3.3.2.1). Eine Besiedelung des eingebrachten Substrats würde vor allem durch standortfremde Arten wie namentlich die Dreikantmuschel und verschiedene eingeschleppte Wasserpflanzen erfolgen. Einheimische Arten kommen in kompakten Kiesböden im Uferbereich nur wenige vor. Als Laichsubstrat für Fische ist kompaktes Kies sogar absolut ungeeignet.

BO: • Ökologische Auswirkungen
Seeschüttung

Gutachten

165. Wie die Fachstelle Naturschutz festhält, sind die ökologischen Auswirkungen der Schüttung im Rahmen des zu bewilligenden Sanierungsprojekts aufzuzeigen und *nicht* erst im nachfolgenden Ausführungsprojekt, wie das AWEL geltend macht (Gesamtverfügung, S. 6; eine entsprechende Auflage verfügte es allerdings nicht, vgl. Entscheiddispositiv). Es handelt sich dabei um einen für den Entscheid wesentlichen Aspekt, über den bereits im Zeitpunkt der Bewilligung Klarheit bestehen muss, zumal sich die Rekurrenten gegen das Ausführungsprojekt rechtlich nicht mehr zur Wehr setzen können.

3.3.2 Fehlerhafte Rechtsanwendung

3.3.2.1 Verletzung von Art. 39 GSchG und Art. 21 NHG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 NHG

a. Rechtliche Vorgaben

166. Gemäss Art. 39 Abs. 1 GSchG ist es untersagt, feste Stoffe in Seen einzubringen, auch wenn sie das Wasser nicht verunreinigen können. Die kantonale Behörde kann Schüttungen bewilligen für standortgebundene Bauten in überbauten Gebieten, wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Schüttung erfordern und sich der angestrebte Zweck nicht anders erreichen lässt, oder wenn dadurch eine Flachwasserzone verbessert werden kann (Art. 39 Abs. 2 lit. a und b GSchG).
167. Gemäss 21 Abs. 1 NHG darf die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).
168. *Schutzziel von Art. 39 GSchG* ist die Verhinderung nachteiliger Veränderungen der Struktur des Seebodens und des Ökosystems sowie von Trübungen des Seewassers. Geschützt werden soll insbesondere die vom See überflutete Uferbank. Diese ist die eigentliche Reinigungszone des Sees, wo die von künstlichen und natürlichen Zuflüssen eingebrachten Schmutzstoffe zu einem grossen Teil abgebaut werden. Die Uferzone beherbergt zudem den grössten Teil der Tier- und Pflanzenwelt des Sees und hier finden auch

Austauschvorgänge mit ufernahem Grundwasservorkommen statt. Dieser biologisch wertvolle Bereich soll nicht für unterseeische Ablagerungen genutzt werden. Schüttungen stellen eine Belastung für das aquatische System dar und sind daher nur ausnahmsweise und unter restriktiven Voraussetzungen zu bewilligen (BEATRICE WAGNER PFEIFER, Umweltrecht, Besondere Regelungsbereiche, 2. Auflage, Rz. 1056 ff., mit Verweis auf die Botschaft zur Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer» und zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 29. April 1987, BBl 1987 II 1061, S. 1144).

169. *Ausnahmebewilligungen* für Schüttungen müssen die Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 und 3 GSchG wahren.
170. Grundsätzlich bewilligungsfähig sind zum einen *Schüttungen für standortgebundene Bauten in überbauten Gebieten, wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Schüttung erfordern und sich der angestrebte Zweck anders nicht erreichen lässt* (Abs. 2 lit. a GSchG). Letzteres setzt voraus, dass die Schüttung *unerlässlich* ist; hingegen darf es keine Rolle spielen, dass andere Varianten nur über eine Enteignung, teuer oder gegen politischen Widerstand verwirklicht werden könnten (URSULA BRUNNER, «Bauen im Uferbereich – schützen die Schutznormen» in: URP 1996 S. 744).
171. Ausnahmebewilligungen können ferner grundsätzlich erteilt werden, wenn mit einer geplanten Schüttung eine *Flachwasserzone verbessert* werden kann (Abs. 2 lit. b GSchG). Mit Seeuferrenaturierungen können bereits verbaute Uferabschnitte aufgewertet werden. Schüttungen können deshalb *im Rahmen von Revitalisierungsprojekten* bewilligt werden, sofern die bewirkten Verbesserungen den Eingriff in die Uferzone aufzuwiegen vermögen (BEATRICE WAGNER PFEIFER, a.a.O., Rz. 1060).

b. Beurteilung im vorliegenden Fall

172. Das AWEL beruft sich in der angefochtenen Gesamtverfügung darauf, dass vorliegend explizit eine Verbesserung der Flachwasserzone bzw. eine Revitalisierung vorgesehen sei. Die Schüttung begrenze sich dann auch auf den Bereich der Flachwasserzone bzw. erstrecke sich nur dort weiter als diese, wo dies für die Stabilität der Schüttung notwendig sei. Es könne somit eine

Ausnahmebewilligung gemäss Art. 39 Abs. 2 lit. b GSchG erteilt werden (S. 4, ferner S. 6).

173. Das Bundesamt für Umwelt BAFU definiert den Bereich der *Flachwasserzone* in der Vollzugshilfe «Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Seen», Bern 2016, wie folgt (S. 21): «Die **Flachwasserzone** umfasst in der vorliegenden Methode den **Bereich seeseitig der Uferlinie bis zu einer Tiefe von 4 m. In der Tiefe von 3 – 6 m befindet sich in den meisten grösseren Seen die Haldenkante, welche den steil abfallenden Übergang von der Uferbank zum Tiefenwasser markiert.**»
174. Die vorliegend bewilligte Materialschüttung erfolgt in einem Bereich mit **Wassertiefen zwischen ca. 5 und 15 m** (vorstehend Rz. 109). In diesem Bereich ist der Seegrund **steil abfallend** (vgl. ergänzende Variantenstudie, Zusammenfassung; Beilage 30). Es ist **offensichtlich**, dass es sich **nicht um eine Flachwasserzone** handelt.
175. Dass sich im Bereich der geplanten Schüttung keine Flachwasserzone befindet und eine solche folglich auch nicht im Sinne von Art. 39 Abs. 2 GSchG «verbessert» werden kann, veranschaulicht auch das angeführte Luftbild. Darauf ist ersichtlich, dass im Bereich des Areals der ehemaligen chemischen Fabrik Uetikon die *ursprüngliche Flachwasserzone* bis zur ursprünglichen Haldenkante (heutiger verfügter Blockwurf) *heute aufgeschüttetes Land* ist. Ober- und unterhalb des Areals existiert hingegen immer noch eine Flachwasserzone. Um diese geht es hier allerdings nicht.



176. Dass die geplante Schüttung keine «Revitalisierungsmassnahme» darstellt, wie es der Sinn und Zweck von Art. 39 Abs. 2 lit. b GSchG erfordert, ergibt sich schliesslich auch daraus, dass der Standort in der kantonalen Revitalisierungsplanung bzw. im «Leitbild Zürichsee 2050» nicht vorgesehen ist (vgl. dazu <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/wasserbau/planungsgrundlagen-wasserbau.html#1628642308>).
177. Damit scheidet eine Ausnahmegewilligung gestützt auf Art. 39 Abs. 2 lit. b GSchG aus. Indem die Behörden die Ausnahmegewilligung für die Materialschüttung im See dennoch erteilten, verletzen sie Art. 39 GSchG und damit auch Art. 21 bzw. Art. 22 Abs. 2 NHG.
178. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die geplante Schüttung auch nicht gestützt auf Art. 39 Abs. 1 lit. a GSchG bewilligt werden könnte. Es wird von den Behörden zu Recht nicht geltend gemacht, dass die Schüttung zur Sanierung der Altlast *unerlässlich* ist und keine andere Sanierungsvariante in Frage kommt.
179. Bemerkenswert ist, dass die fehlende Bewilligungsfähigkeit einer Seeschüttung in der Umweltnotiz aus dem Jahre 2020 offensichtlich erkannt wurde («Eine Überdeckung der Altlast ist als langfristige Lösung in einem dynamischen System wie dem See **nicht bewilligungsfähig** und **widerspricht der Gewässerschutzgesetzgebung**. Einzig mögliche Option ist die Entfernung (Dekontamination) der Abfälle (...)*»*; vorstehend Rz. 77). Diese

Aussage bezog sich namentlich auf die am stärksten belasteten Ablagerungen nahe des Ufers (vgl. Umweltnotiz, S. 2 f.; Beilage 22). Weshalb nun drei Jahre später alles anders sein soll, bleibt ein Rätsel.

3.3.2.2 Verletzung von Art. 32c USG i.V.m. Art. 15 und Art. 16 AltIV

a. Rechtliche Vorgaben / Vollzugsvorgaben BAFU

180. Gemäss Art. 15 Abs. 1 AltIV ist Ziel der Sanierung die Beseitigung der Einwirkungen oder der konkreten Gefahr solcher Einwirkungen, die zur Sanierungsbedürftigkeit geführt haben. Das Ziel der Sanierung muss durch Massnahmen erreicht werden, mit denen umweltgefährdende Stoffe entweder beseitigt werden (Dekontamination), oder die Ausbreitung der umweltgefährdenden Stoffe langfristig verhindert und überwacht wird (Sicherung, vgl. Art. 16 Abs. 1 AltIV).
181. Gemäss der Vollzugshilfe «Evaluation von Sanierungsvarianten» des BAFU, Stand 2014, sind Sicherungsmassnahmen in erster Linie dort angezeigt, wo der Standort in Anbetracht der Erkenntnisse über die Schadstoffbelastung und auf Grund des voraussichtlich weitgehenden Abbaus der Schadstoffe nach spätestens 1 – 2 Generationen ohne weitere aktive Massnahmen sich selbst überlassen werden kann (z. B. bei vielen Hausmülldeponien). Altlasten, bei denen persistente Schadstoffe nicht innerhalb von 1 – 2 Generationen wegen geringem oder fehlendem Abbau auf ein zulässiges Mass reduziert werden, sind hingegen einer Dekontamination (Beseitigung der Schadstoffen) zuzuführen (vgl. Ziff. 4.2.2, S. 18).
182. In der Vollzugshilfe «Belastete Standorte und Oberflächengewässer», Stand 2020, hält das BAFU explizit mit **Bezug auf belastete Standorte in einem Gewässer** Folgendes fest (S. 50): *«In den meisten Fällen ist die Dekontamination durch Entfernen der belasteten Schichten durchzuführen (z. B. durch Ausbaggern oder Absaugen) ... **Eine Überdeckung (im Sinne einer Sicherung der belasteten Sedimente durch «aktives» Überschütten) ist nicht zulässig.** Eine «passive Überdeckung» (natürliche Sedimentation) ist in Spezialfällen möglich ... ».*

b. Beurteilung im konkreten Fall

183. Aus den obigen Ausführungen folgt, dass eine reine Sicherungsmassnahme, wie sie vorliegend bewilligt wurde, *rechtlich nicht zulässig* ist. Die vorhandenen Schadstoffe bauen sich mittel- bis langfristig, d. h. über 1 – 2 Generationen, nicht auf ein zulässiges Mass ab, sondern verbleiben unverändert in einer Konzentration über dem 10-fachen PEC-Wert am Seegrund (grosses Schadstoffpotential). Die Summe der Aktivitäten der radioaktiven Zerfallsprodukte des äusserst langlebigen Uran 238 wird im Verlauf der Zeit sogar zunehmen. Auch Radium 226 hat mit 1600 Jahren eine sehr lange Halbwertszeit. Lediglich die Exposition und das Freisetzungspotential verringern sich durch die Schüttung, wobei aber immer noch von einer geringen bis mittleren Gefährdung auszugehen ist (vgl. Gefährdungsabschätzung, Situation August 2021, Dr. von Moos AG vom 8. Oktober 2021, S. 10 f., vorstehend Rz. 97). Die aktive Behandlung der Schadstoffe bleibt damit auch nach 1 – 2 Generationen unverändert erforderlich – die altlastenrechtliche Problematik wird mit der Schüttung somit nicht behoben, sondern im Gegenteil sogar noch vergrössert.
184. Mit der Überschüttung wird rund 30'000 m³ Schüttmaterial in den See eingebracht. Eine «echte» Sanierung im Sinne einer vollständigen Dekontamination wird dadurch in Zukunft zusätzlich erschwert – und massiv verteuert. Ob dereinst die CPH-Gruppe als Rechtsnachfolgerin der Chemischen Fabrik Uetikon noch als Kostenträgerin im Umfang von 80 % in Anspruch genommen werden kann, kann niemand vorhersagen; ein Teil der von der CPH-Gruppe gebildeten Rückstellungen in der Höhe von CHF 32 Mio. wurden bereits aufgelöst, nach Abschluss der vorliegenden Sanierung werden auch die restlichen Rückstellungen aufgelöst. Das Risiko, dass die Kosten einer nachträglichen Sanierung letztlich bei der öffentlichen Hand bzw. beim Steuerzahler verbleiben, besteht damit trotz fehlender Verjährbarkeit der altlastenrechtlichen Kostentragungspflicht.
185. Wie sich aus obigen Ausführungen zur fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung ergibt, können die Behörden die blosser Sicherung anstelle der Dekontamination im Sektor B auch nicht mit angeblich unverhältnismässigen Kosten und/oder der Risiken für die Stabilität der Ufermauer rechtfertigen, liegen hierzu doch wie dargelegt keine rechtsgenügenden Befunde vor (vorstehend Ziff. 3.3.1 und Ziff. 3.3.1.2).

186. Nach dem Gesagten erging die bewilligte Projektänderung in Verletzung von Art. 32c USG i.V.m. Art. 15 und Art. 16 AltIV.

3.4 Zwischenfazit

187. Der angefochtene Beschluss der Baukommission Uetikon samt kantonaler Gesamtverfügung beruht in mehrfacher Hinsicht auf einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung und einer Verletzung des anwendbaren Rechts. Zusammengefasst leidet der angefochtene Beschluss samt Gesamtverfügung an folgenden tatsächlichen und rechtlichen Mängel:
- Fehlende Befunde für die angenommene Mächtigkeit der Ablagerungen und deren Schadstoffpotential (Ziff. 3.3.1.1);
 - Rechtsfehlerhaftes Variantenstudium (Ziff. 3.3.1.2);
 - Ungeklärte Fragen hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit des ursprünglichen Sanierungsprojekts im Sektor B (Ziff. 3.3.1.3);
 - Ungeklärte Fragen hinsichtlich Radioaktivität des belasteten Materials und den Auswirkungen auf die Realisierung des ursprünglichen Sanierungsprojekts im Sektor B (Ziff. 3.3.1.4);
 - Fehlende Berücksichtigung der humantoxikologischen Risiken (Ziff. 3.3.1.5);
 - Ungenügende Beurteilung der Risiken der Seeschüttung (Ziff. 3.3.1.6);
 - Ungenügende Beurteilung der ökologischen Auswirkungen der Seeschüttung (Ziff. 3.3.1.7);
 - Verletzung von Art. 39 GSchG und Art. 21 NHG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 NHG (Ziff. 3.3.2.1);
 - Verletzung von Art. 32c USG i.V.m. Art. 15 und Art. 16 AltIV (Ziff. 3.3.2.2).
188. Im Sinne des Eventualbegehrens (Rechtsbegehren Ziff. 2) sind die angefochtenen Entscheide deshalb aufzuheben und die Bewilligungen für die Projektänderung Altlastensanierung Seegrund sind zu verweigern.

4. Zur Begründung des Subeventualbegehrens

189. Für den Fall, dass das angerufene Gericht anstelle eines reformatorischen Entscheids eine Rückweisung zwecks Neuurteilung in Betracht ziehen sollte, beantragen die Rekurrenten die Aufhebung des angefochtenen

Beschlusses samt Gesamtverfügung und die Rückweisung an die zum Entscheid und zur Verfahrenskoordination zuständige Behörde (vgl. auch vorstehend Rz. 32).

5. Zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen

190. Ausgangsgemäss sind die Kosten des baurekursgerichtlichen Verfahrens dem Kanton Zürich aufzuerlegen. Den obsiegenden Rekurrenten ist eine dem Aufwand angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.
191. Sollte das Gericht den Rekurs wider Erwarten ganz oder teilweise abweisen und es zu einer Kostenaufgabe an die Rekurrierenden kommen, so ist für diesen Fall Folgendes festzuhalten:
192. Wie das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich im Entscheid VB.2018.00760 vom 8. Juli 2020 betreffend den Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich» deutlich gemacht hat, dürfen weder der Verfahrensaufwand noch die Bausumme das entscheidende Kriterium zur Bemessung der Gerichtsgebühr sein. Das *Äquivalenzprinzip* verlange, dass die Höhe der Gerichtsgebühr in einem vernünftigen Verhältnis zum *wirtschaftlichen Nutzen für die gebührenpflichtige Partei* steht. Zudem dürfe aufgrund der *Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV* die Höhe der Gebühr den Zugang zur Justiz nicht übermässig erschweren (vgl. auch BGE 145 I 52 E. 5.2.1). Auch das kantonale Verfassungsrecht sehe in Art. 18 Abs. 1 KV vor, dass jede Person unter anderem Anspruch auf eine wohlfeile Erledigung des Verfahrens habe. Der Begriff «wohlfeil» bedeute, dass Rechtssuchende ohne allzu grosses finanzielles Risiko Zugang zu den Gerichten und Verwaltungsinstanzen haben müssen und ein Verfahren grundsätzlich bezahlbar sein soll (VB.2018.00760 E. 6).
193. Nach dem Gesagten verbietet es das *Äquivalenzprinzip*, die Bemessung der Gerichtsgebühr vom Realisierungsinteresse des Kantons bzw. dem Verfahrensaufwand abhängig zu machen. Solches würde sich prohibitiv auf den Zugang zum Gericht auswirken, was im Widerspruch zur *Rechtsweggarantie* sowie zu Art. 18 Abs. 1 KV steht. Im vorliegenden Fall kommt sodann hinzu, dass eine gerichtliche Rechtmässigkeitsprüfung der bewilligten Seeschüttung zwecks Sicherung einer Altlast – die für die Schweiz als Pionierprojekt

dargestellt wird – nicht nur im persönlichen Interesse der Rekurrenten steht, sondern *auch im öffentlichen Interesse geboten ist.*

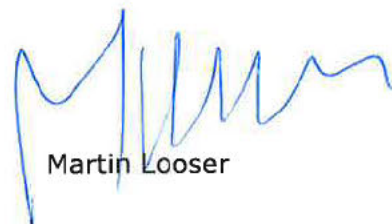
194. Um über die Kostenrisiken im Falle eines wider Erwarten negativen Entscheids informiert zu sein, ersuchen die Rekurrierenden um *Durchführung einer Referentenaudienz* anlässlich des beantragten Augenscheins (vgl. Verfahrens Antrag).

Abschliessend ersuchen wir Sie, sehr geehrte Damen und Herren Baurekursrichterinnen und Baurekursrichter, höflich um Gutheissung des Rekurses im Sinne der Anträge.

Freundliche Grüsse



Seraina Schneider



Martin Looser

Vierfach

Beilagen gemäss separatem Verzeichnis

Inhaltsverzeichnis

I.	Formelles	3
II.	Materielles	4
1.	Das Wichtigste in Kürze	4
2.	Zur Begründung des Hauptbegehrens: Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses samt Gesamtverfügung infolge sachlicher und koordinationsrechtlicher Unzuständigkeit der Baukommission Uetikon am See sowie Anwendung des falschen Verfahrens	5
2.1	Verfahrensrechtliche Ausgangslage	5
2.2	Massgebliche Rechtsgrundlagen	7
2.3	Konsequenzen für den vorliegenden Fall	8
3.	Zur Begründung des Eventualbegehrens: Aufhebung des angefochtenen Beschlusses samt Gesamtverfügung und Verweigerung der Bewilligungen infolge qualifiziert fehlerhafter Sachverhaltsfeststellung und Rechtsanwendung	13
3.1	Zur Legitimation der Rekurrierenden	13
3.1.1	<i>Legitimation der Rekurrentin 1 (Lobby für Uetikon)</i>	13
3.1.2	<i>Legitimation der Rekurrierenden 2-12</i>	16
3.1.2.1	<i>Rekurrent 2 (Roland Mühlebach)</i>	16
3.1.2.2	<i>Rekurrent 3 (Richard Blättler) und Rekurrentin 4 (Nicole Pfister)</i> ..	17
3.1.2.3	<i>Rekurrentin 5 (Mirjam Pfister)</i>	17
3.1.2.4	<i>Rekurrent 6 (Marcel Babazadeh) und Rekurrentin 7 (Sophie Krayer)</i>	18
3.1.2.5	<i>Rekurrentin 8 (Ursina Hartmann)</i>	19
3.1.2.6	<i>Rekurrent 9 (Andreas Natsch)</i>	19
3.1.2.7	<i>Rekurrent 10 (Marco Bähler)</i>	19
3.1.2.8	<i>Rekurrent 11 (Valentin Peer)</i>	20
3.1.2.9	<i>Rekurrentin 12 (Suzanne Naef Thalmann)</i>	20
3.2	Sachverhalt	20
3.2.1	<i>Vorbemerkung</i>	20
3.2.2	<i>Belastungssituation / künftige Nutzung des Areals</i>	21
3.2.3	<i>Variantenstudie vom 6. Januar 2020</i>	24
3.2.4	<i>Verfügung des AWEL vom 12. Februar 2020, Sanierungsprojekt ARGE Marti Uetikon vom 25. Januar 2021 und Gesamtverfügung vom 17. Mai 2021</i>	26
3.2.5	<i>Bericht «Versuchskampagnen und Konzept zusätzliche Versuche, Erkundung Seegrund – Absaugversuche», ARGE Marti Uetikon vom 26. Mai 2021</i>	27
3.2.6	<i>Bericht «Gefährdungsabschätzung, Situation August 2021», Dr. von Moos AG vom 8. Oktober 2021 / «Konzept Schüttung Flachwasserzone», ARGE Marti Uetikon vom 30. August 2021</i>	29
3.2.7	<i>Ergänzende Variantenstudie zur Präzisierung der Sanierungsziele und der Sanierungsmassnahmen vom 23. November 2021</i>	31
3.2.8	<i>Verfügung des AWEL vom 28. Januar 2022, ergänzendes Sanierungsprojekt ARGE Marti Uetikon vom 8. November 2022, Gesamtverfügung vom 11. April 2023</i>	35
3.3	Rechtliches	37
3.3.1	<i>Unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung / Verletzung des rechtlichen Gehörs</i>	37

3.3.1.1	Fehlende Befunde für die angenommene Mächtigkeit der Ablagerungen und deren Schadstoffpotential.....	37
3.3.1.2	Rechtsfehlerhaftes Variantenstudium	40
3.3.1.3	Ungeklärte Fragen hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit des ursprünglichen Sanierungsprojekts im Sektor B.....	43
3.3.1.4	Ungeklärte Fragen hinsichtlich Radioaktivität des belasteten Materials und den Auswirkungen auf die Realisierung des ursprünglichen Sanierungsprojekts im Sektor B.....	45
3.3.1.5	Fehlende Berücksichtigung der humantoxikologischen Risiken	49
3.3.1.6	Ungenügende Beurteilung der Risiken der Seeschüttung.....	49
3.3.1.7	Ungenügende Beurteilung der ökologischen Auswirkungen der Seeschüttung	52
3.3.2	<i>Fehlerhafte Rechtsanwendung</i>	53
3.3.2.1	Verletzung von Art. 39 GSchG und Art. 21 NHG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 NHG	53
a.	Rechtliche Vorgaben	53
b.	Beurteilung im vorliegenden Fall.....	54
3.3.2.2	Verletzung von Art. 32c USG i.V.m. Art. 15 und Art. 16 AltIV	57
a.	Rechtliche Vorgaben / Vollzugsvorgaben BAFU	57
b.	Beurteilung im konkreten Fall.....	58
3.4	Zwischenfazit	59
4.	Zur Begründung des Subeventualbegehrens	59
5.	Zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen	60

Beilagenverzeichnis

- 1a. Vollmacht Verein Lobby für Uetikon
- 1b. Vollmacht Roland Mühlebach
- 1c. Vollmacht Richard Blaettler und Nicole Pfister
- 1d. Vollmacht Mirjam Pfister
- 1e. Vollmacht Marcel Babazadeh und Sophie Kraye
- 1f. Vollmacht Ursina Hartmann
- 1g. Vollmacht Andreas Natsch
- 1h. Vollmacht Marco Bähler
- 1i. Vollmacht Valentin Peer
- 1j. Vollmacht Suzanne Naef Thalmann
2. Protokollauszug Baukommission Uetikon am See, 4. Sitzung vom Montag, 22. Mai 2023
3. Baudirektion, Gesamtverfügung BVV 21-0482_P1 / UVP 0723-1 vom 11. April 2023
4. Baudirektion, Gesamtverfügung BVV 21-0482 vom 17. Mai 2021
5. AWEL, Verfügung vom 12. Februar 2020
6. AWEL, Verfügung vom 28. Januar 2022
7. Amtliche Publikation vom 27. Januar 2023 (1. öffentliche Auflage)
8. Amtliche Publikation vom 9. Juni 2023 (2. öffentliche Auflage)
9. Fragen der Baukommission Uetikon am See vom 3. Mai 2023 zur Projektänderung des Baugesuchs Nr. 2021-0012
10. Einsprache nach § 40 WWG vom 27. Februar 2023
11. E-Mail von Richard Blättler an die Unterzeichnende vom 1. Juni 2023
12. Korrespondenz zwischen Marco Bähler und der Gemeinde Uetikon am See vom 5. Juni 2023
13. Statuten Lobby für Uetikon, genehmigt am 14. April 2021
14. Mitgliederliste Verein Lobby für Uetikon, Stand 31. Mai 2023
15. Hafengenossenschaft Langenbaum, Schreiben an den Rekurrenten 2 vom 16. Februar 2017
16. Hafengenossenschaft Langenbaum, Zeitplan Seegrundsanierung 2022/2023: Erforderliche Massnahmen jedes Bootsbesitzers, Stand 15. Februar 2022
17. (Unter-)Mietvertrag Rekurrenten 3 und 4 vom 6. Februar 2022
18. Grundbuchauszug Grundbuchamt Männedorf, Kat.-Nr. 2633
19. Mietvertrag vom 17. Februar 2022
20. Vereinbarung zur Erstreckung des Mietverhältnisses vom 21. Juni 2022

21. Dr. von Moos AG, Ergänzende Technische Untersuchung und Detailuntersuchung, 25. August 2015
22. TBF + Partner AG, Altlastensanierung im Zürichsee vor dem Areal der Chemie Uetikon, Umweltnotiz, 22. Mai 2020
23. CSD Ingenieure AG / Dr. von Moos AG, Variantenstudie, 6. Januar 2020
24. ARGE Marti Uetikon, Sanierungsprojekt vom 25. Januar 2021
25. ARGE Marti Uetikon, Versuchskampagnen und Konzept zusätzliche Versuche / Erkundung Seegrund – Absaugversuche, Stand 26. Mai 2021
26. Dr. von Moos AG, Gefährdungsabschätzung, Situation August 2021, vom 8. Oktober 2021
27. ARGE Marti Uetikon, Zusätzliche Untersuchungen Seegrund, vom 4. Oktober 2021
28. ARGE Marti Uetikon, Konzept Schüttung Flachwasserzone, vom 30. August 2021
29. Dr. von Moos AG, Aktennotiz «Schüttung Flachwasserzone, konzeptuelle Randbedingungen», 19. August 2021
30. CSD Ingenieure AG / Dr. von Moos AG, Ergänzende Variantenstudie zur Präzisierung der Sanierungsziele und der Sanierungsmassnahmen, 23. November 2021
31. ARGE Marti Uetikon, Variantenstudie Schüttung Flachwasserzone, Technischer Bericht, Stand 9. September 2022
32. ARGE Marti Uetikon, Projektänderung zu: Altlastensanierung Seegrund mit Teilabbruch Gebäude und befristeter Baustelleninstallation, Technischer Bericht, Stand 8. November 2022
33. AWEL, Protokoll Lokalverhandlung vom 6. April 2023
34. Verfahrensanträge vom 12. April 2023
35. AWEL, Analyseresultate und PEC-Werte 12 Zusatzproben, Zusammenstellung Juni 2023
36. Fragen zu Seegrundsanierung, Lobby Uetikon / Stichwortartige Antworten AWEL (Stand, 20. April 2023)
37. E-Mailkorrespondenz zwischen der Linksunterzeichnenden und dem AWEL vom 26 Mai, 8. Juni und 19. Juni 2023
38. Akteneinsichtsgesuch vom 20. Juni 2023
39. BAG, Bewilligung für den Umgang mit ionisierenden Strahlen vom 9. September 2021
40. E-Mail Fachstelle Naturschutz an AWEL vom 10. Januar 2022